

Schwehren
Schagungen.

wiß glauben solte/ daß seiner Unterthanen Güter und Vermögen sein Schaz und Reichthum sey.

S. II.

Vorige Mei-
nung wird
ungleich ap-
pliciret.

Diese Meinung nun ist so gar bey denen meisten auch so tieff eingewurgelt/ daß sie alles/was nur nach einiger Veränderung derer alten Gefälle schmecket/ ohne weitere Consideration, es mag auch dem Landes-Herrn und gangen Lande noch so zuträglich seyn/ als es immer wolle/ dahin ziehen/ und alsofort vor höchstschädlich und verwerfflich ausschreyen/ auch diejenigen darneben mit schelen Augen ansehen/ die nur hierunter ihre unvorgreifliche Meinungen in etwas zu entwerffen sich unterstehen; Gleichwie aber zur Zeit in der Welt noch nichts zu seinem höchsten Gradu der Vollkommenheit gediehen ist/ und die Regulirung derer Gefälle und Schagungen/man möge auch darmit so sorgfältig u. vorsichtig/ als man nur wolle/ umbgehen/ auch in keinem Lande dergestalt beschaffen ist/ daß sich nicht noch hler und dar unterschiedene Gebrechen äussern/ und/wie denen selbst abzuhelfen/ auf Mittel und Wege gedacht werden solte; Wie es denn auch eine an sich unmögliche Sache ist/ alle und iede Unterthanen nach jedes Zustand und Vermögen in specie und dergestalt zu examiniren/ daß unter ihnen in allen eine vollkommen proportio-

Die Regulirung derer Gefälle und Schagungen ist nirgends so beschaffen/ daß sich nicht Gebrechen äussern solten.

Es ist genug/ wenn die Gefälle nach dem größten Hauffen/ und wie das Land bey seinem Wohlstande erhalten/ und solcher noch mehr befördert werde/

nirte Gleichheit gehalten werden könne; zumahl da ordentlicher Weise ein Mensch von Gott mehr Seegen/ Nahrung und andere Glücksfälle als der andere hat/ dißfalls aber gar genung ist/wenn man die Gefälle nur nach dem größten Hauffen/ und wie das Land/ so viel möglich/ bey seinem bisherigen Wohlseyn conserviret/ und dieses nach Gelegenheit eher und noch mehr befördert/ als vermindert werden möge/ zu reguliren suchet/ und hierinnen/ was Tacitus mit diesen Worten sagt: *Habet aliquid ex iniquo omne ma-*

gnum

gnum exemplum, quod contra singulos utilitate publica re-
penditur, in acht nimmt; Also kan ich nicht sehen/ ob man
solchergestalt die obigen Einwürffe auf alle und iede Fälle ohne
Unterschied appliciren/ und diejenigen sofort vor straff-
bahr achten könne/ welcher einen oder den andern zu derer
Regenten und ihrer Länder Besten abziehenden conven-
ablern Modum collectandi, obgleich durch eine bessere Ein-
theilung dann und wann ein größeres Quantum heraus ge-
bracht wird/ zu entwerffen/ und darinnen seine Gedancken
zu publiciren sich unterstehet; sientemahl nicht so wohl das
größere Quantum, als vielmehr die irreguliere Repartition,
mit welcher mehrentheils Handel und Wandel nur
gedrückt wird/ ein Land zurücke setzet/ und in Verfall
bringet; denn/ wenn das Quantum gleich noch so klein ist/
und man suchet solches alleine durch die Grundstücken und
Gewerbe aufzubringen/ so wird doch solches bey weitem nicht
so füglich geschehen können/ als bey dem größern Quant,
wenn solches wohl reguliret/ auch Handel und Wandel ver-
schonet/ und dadurch die Quelle alles Reichthums und Ueber-
flusses immer mehr und mehr unterstützet wird. Und könte
ich auch gar wohl unterschiedene Exempel einführen/ da
manches Land sein vormahliges Quantum bey dem alten
Fuß ohne eufferste Beschwehrde nicht füglichen/ auch wohl
vielmahls ganz und gar nicht aufbringen können/ solches hin-
gegen bey einer andern Repartition ganz füglichen/ auch
noch wohl gar mit einem ziemlichen Uberschusse ergeben/ und
sich bey dem anderweitigen Reglement zugleich in einem
weit gesegnetern Zustande/ denn vormahls/ befunden. So
folget auch ganz natürlich/ wenn ein Regent/ wie ich in mei-
nen andern Theilen jederzeit zum Grunde gesezet ha-
be/ vor den Wohlstand des Landes vornehmlich setzet/

Nicht so wohl das große Quantum der Schagungen als die irreguliere repartition bringet ein Land zum Verfall.

Die Revenues müssen sich von selbst vermehren/ wenn

und

der Regent vor des Land des Wohlstand forget / und seine Untertanen multipliciret.

Jus collectandi ist in dem von Gott gesetzten Fürsten recht gegründet.

Der Landes Herr fällt da ihnen nach Gefällen eine convenablen Modum einführen / und nach Gelegenheiten ändern.

Die auf die Grundstücken und das Gewerbe gelegten Steuern und Schatzungen lassen diejenigen / so darunter zu hart mitgenommen werden / nicht aufkommen.

Bei denen Anlagen und Gefällen ist große Vorsichtigkeit zu

und seine Untertanen darneben zu multipliciren süchet / daß sich so dann nothwendig seine Revenues von selbst vermehren müssen; Bey welchen ich also / da das Jus collectandi zugleich in dem von Gott im 1. Buch Samuel. am 8. selbst gesetzten Fürstenrecht gegründet ist / noch weniger begreifen kan / warumb ein Landes Herr einen ihm und seinem Lande convenablen Modum einzuführen / und nach erforderter Gelegenheit darinnen eine oder die andere Veränderung zu treffen nicht berechtiget seyn sollte; Zumahl / da hierüber die gewöhnlichen / und auf die Grundstücken und das Gewerbe gelegten Steuern und Schatzungen / wie *Johann de Witt* in denen *Maximes der Republique Holland und West-Friesland part. I. cap. 21. p. m. 75.* schreibt / lediglich der *Discretion* oder *Günst und Mißgünst* dererjenigen / so das *jus subcollectandi* / oder die *Repartition* zumachen haben / unterworfen bleiben / und insgemein so beschaffen seyn / daß diejenigen / welche darunter allzusehr gedrucket / und hart mitgenommen werden / sich durch gutes Haushalten und ihre Sparsamkeit davon in keine wege entlasten können.

S. III.

Jedoch ist nicht ohne / daß ein Regent bey denen Anlagen und Gefällen vor andern große Vorsichtigkeit und Sorgfalt anzuwenden habe; angesehen hierauf der größte Theil seiner zeitlichen Wohlfarth beruhet / und diese das ganze Fundament zur Handhabung und Conservirung seines Staats und Reputation leget. Weswegen er auch bey solchen nicht so wohl auf das / was vor Anlagen in diesem und jenem Lande eingeführet sind / sondern vielmehr mit was vor Nutzen und Beständigkeit er die

die seinigen reguliren könne / vornehmlich zu reflectiren hat: sintemahl ihm das erstere öftters mehr Schaden denn Nutzen bringen kan / und was sich bisweilen in diesem und jenem Lande mit Vortheil appliciren lässet / solches darumb nicht alsofort auch in denen andern mit gleichem Bestande anzubringen ist. Es sind aber die Gefälle und Anlagen / welche in denen verschiedenen Reichen und Ländern eingeführet seyn / und eigentlich in onera ordinaria & extra-ordinaria getheilet werden / sowohl dem Nahmen / als der Beschaffenheit jeder Landes Arth nach von einander öftters gar weit unterschieden. Also hat man zum Exempel in Frankreich a.) *Les Cinq grosses Fermes de France* / die fünf große und beständige Schatzungen / davon die erstere auf alle Specereyen / drogereyen und Materialien / so ins Land geführet werden / die andere auf alle grobe Wahren / die gleichfalls ins Land gehen / die dritte auf alle grobe Wahren / so aus dem Lande geführet werden / die vierte auf alle ausgehende Landes Wahren / als Wein / Wolle / Leinwand / u. d. und endlich die fünfte / so auf einen jeden Eomer Wein geleyet ist; 2.) die *Taillon* / welches eine gewisse Anlage / so vor die Befreyung von der Einquartierung derer Soldaten bezahlet werden muß; 3.) die *Subsistence* / so eine gewisse Schatzung / die vor die Verpflegung derer Soldaten entrichtet wird; 4.) *La Paulette* / welches eine gewisse Steuer / so von denen Erblichen Aemptern jährlich erstattet wird / und von Monsieur Paulet den Nahmen führet / als welcher Heinrich IV. Könige in Frankreich in Vorschlag brachte / daß er gewisse Aempter gegen jährliche Entrichtung des Sechzigsten Pfennings davon erblich machen könnte; Weils nun der Hoff sich hierdurch so wohl des vielen Anlauffens umb die Aempter entschütten / als

brauchen / weil der größte Theil des Regentens Wohlfarth und Conservation seines Staats und Reputation darauff beruhet.

Die Gefälle und Anlagen sind so wohl dem Nahmen als Beschaffenheit der Landes Arth nach sehr unterschieden.

Französische Anlagen / als: *Les Cinq grosses Fermes de France.*

Taillon.

La Subsistence.

La Paulette.

sich zugleich einen guten Zugang in denen revenues machen konnte/so wurde der projectirte Vorschlag / ohnerachtet andere dagegen remonstrirten / wie dadurch die Nempter sehr hoch steigen/ der Beampte aber/ der viele Kinder hätte/ diesen nicht gleiche Erbtheile ausmachen/ sondern dasjenige / welches das Amt erhelte/alles/ die andern aber wenig oder nichts erhalten/ und hierdurch die Familien zu Grunde gehen würden/ zur Execution gebracht und das utile dem aequo vorgezogen; 5.) *Les Aydes*, die Beyhülffen/ welche von dem Salz und Geträncke gesteuert werden müssen; 6.) das *Equivalent*, so anstatt dieser Beyhülffen in einigen Provinzien vom Fleische/ Fischen/ Wein und andern Sachen entrichtet werden muß/ nebst noch vielen andern Anlagen und Schakungen. Hergegen ist in Holland das Schornstein-Geld / der Zweyhundertste Pfennig/ benebst denen Imposten von Häusern / und Saamen Landen / iedoch vornehmlich in Kriegs-Läuften/sonsten aber die Imposten von Bier/ Wein/ Butter/ Schlacht- und andern Viehe / runden Maassen / groben Wahren / dergleichen Wachs / Pech / Lichten / Seiffe / Salz / Eßig / Oehl / Holz / Tuch / Seidenen Wahren / besiegelten Brieffen / Carrollen / Wagen / Gesinde und andern dergleichen mehr bekannt. Im Teutschlande sind dagegen die so genannten *Contribuciones*, Land- und Francksteuern/ Quatember- und Pfennigsteuern / Umb-Geld/ Schlege- Schak- Kopff- und Nahrungs-Gelder / Accisen / nebst noch mehreren andern eingeführet / so daß/ wenn man so wohl diese / als diejenigen/ so in denen andern Reichen und Ländern introduciret seyn/ nach der Länge ausführlichen erzehlen und beschreiben wolte / solches einen besondern und weitläufftigen Tractat erfordern würde. Nachdem aber mein Vorhaben nicht ist/ mich in blossen Erzählungen aufzuhalten / sondern zu was vor einem Modum con-

Les Aydes.
Equivalent.

Holländische
Anlagen.

Teutsche Ge-
fälle.

tri-

tribnendi ordinarium & extraordinarium sich ein Landes-Herr / damit er sich und seinem Lande Vorthail schaffen möge/ vielmehr entschließen solle / eigentlich anzuzeigen; Als abstrahire / umb disfalls von meinem Zweck nicht abzukommen / und in undienliche Weitläufftigkeit zu verfallen davon billig.

§. IV.

Was aber den Modum collectandi ordinarium anlanget/ so kan man meines Erachtens keinen vor Regenten und Unterthanen zuträglicher finden/ als ein wohl eingerichtetes Accis-Wesen; angesehen durch dieses ein Land bey seinem bisherigen Flohre und Wohlstand iederzeit erhalten / nahrhafte Unterthanen / und mit ihnen gute Künste und Wissenschaften in ein Land gezogen/ Manufacturen und Commerciën befördert / die Unterthanen / Reiche und Arme / in mehrerer und billiger proportionirten / auch ohne privat Absichten durchgehendern Gleichheit denn sonst beleget/ die zu praestirende Onera ohne Beschwehrungen derer Contribu-enten / und dieselben mit denen höchstbeschwehrlichen Executionen zu drücken / richtig auffgebracht / dem Landes-Herrn die Beständigkeit seiner Revenues gewiß versichert/ keine alten Reste gemachet / auch nach Gelegenheit/ wenn zumahl darneben die Landes-Oeconomie wohl bestellet ist/ die ordentlichen Intradem eher vermehret als vermindert/ die Frembden/ als Reisende und dergleichen/ unvermerckt zum allgemeinen Bürden und Mitleidenheit gezogen / und von ihnen die Unterthanen zugleich in ihren Lasten übertragen werden können/ auch in übrigen keiner mehr beschwehret wird/ als sich ein ieder weder durch seine Verschwen-

Rein zuträg-
licher Modus
collectandi
ist / als ein
wohlinge-
richtetes Ac-
ciswesen

Des Acciswe-
sens Nutz-
barkeiten.

§ 2

tung

Beschweh-
lichkeit des
Contributi-
ons und Steu-
erwesens.

ding und gutes Haushalten von selbst freywillig be-
legen will; Dabingegen das die Grundstücken und das
Gewerbe afficirende *Contributions* und Steuer-Wesen/
weil solches sich insgemein nach dem alten und von langen
Zeiten her eingeführten Fuß reguliret/und keine Considera-
tion macht/ob ein oder ander Land/ Ereyß/ Stadt und Ort
immittelst in Abfall seiner Nahrung gerathen/und das sei-
nige annoch wie vormahls ergeben kan oder nicht/ ein Land
und Reich bey seinem bisherigen Flohre und Wohl-
stande nicht erhält/ sondern vielmehr alle Last nach
und nach denen noch übrigen nahrhaften Dertern
auf den Hals bringet/ und sie mit der Zeit gleichfalls
fertig macht/ und/ weil es das Gewerbe vornehmlich
mit nimmet/ nahrhafte Unterthanen und mit diesen
gute Künste und Wissenschaften ins Land nicht ziehet/
Manufacturen und Commerciën heimmet/ die Unter-
thanen mit gleicher Proportion nicht anseheth/ derer
Privat-Absichten/ wie oben aus denen *Maximes* von Hol-
land und West-Friesland angeführet worden/ vielweniger
ermangelt/ die *Præstanda* mehrentheils mit schwehren
Executionen herbey treibet/ und dadurch gleichsam
neue Anlagen machet/ dem Landes-Herrn die Bestän-
digkeit seiner Revenues niemahln zuverlässig versichert
viele caduce Reste machet/ die Einkünfte mehren-
theils vermindert/ und dadurch den Regenten veran-
laßet/ daß er unumgänglich auf neue Anlagen be-
dacht leben muß/ die Frembden zur Mitleidenheit nicht
ziehet/ noch ziehen/ vielweniger sonst die Untertha-
nen in ihren Bürden übertragen lassen kan/ die Zu-
gend und gutes Haushalten nur beschweret/ und die
Verschwendung und Faulheit hergegen übersehen
wird.

wird. Aus welchen verhoffentlich ein ieder von selbst er-
messen kan/ was für ein grosser Unterschied zwischen einer
wohl eingerichteten Accise und denen auf die bloßen Güter
und das Gewerbe gelegten *Contributions* und Steuern
zu machen/ und wie ohne dringende Noth zu diesen nicht
leichtlich zu rathen sey.

S. V.

Sonst ist die *Accise*/ so viel dieselbe noch zur Zeit bey uns
in Teutschland bekant ist/ eigentlich zweyerley/ und be-
greiffet entweder alle durch die *consumtion* lauffende
Species, zusamt dem völligen *Commercio*, und leget sie
etwas leidlicher *pro Cento* an/ und wird nur in denen
Städten *practiciret*/ als wie die Königliche Preussische/
nach welcher sich viele Derter Teutschlandes gute theils re-
guliret haben/ oder sie gehet durchs ganze Land/ und
begreiffet nur etliche wenige *Species Consumtionis*, als:
Brod/ Fleisch und Bier/ und ziehet die Kleidung dar-
zu/ leget sie dargegen höher *pro Cento* an/ und läset
darneben das Getrennde/ rohe *Materialien* und übrigen
Marchandises frey *passiren*/ als wie die Churfürstl. Han-
növerische/ so nach des Titophili oder Königl. Preussischen
Raths Herrn D. Tengels in der Goldgrube der *Accise* pro-
jectirten Invention *introduciret* ist. Benderselts geben
ihren gewissen Nutzen. Also ist von der erstern dieser
Vorthail zu hoffen/ daß sie die *Manufacturen*/ weil sie die
Species Consumtionis leidlicher beletet/ etwas mehr er-
hebet/ dargegen erfordert sie aber wegen derer vielen und in-
sonderheit kleinen *Specierum* eine größere Anzahl derer *Ac-
cis-bedienten*/ welche die letztere hingegen zu beschneiden/
und weil sie zugleich die *Rauffmanns-Güter* nicht in Be-
schlag nimmet/ das *Commercium* vornehmlich zu *parti-
ren*

Die *Accise* in
Teutschland:
ist zweyerley.

Wird nur in
Städten pra-
cticiret/

oder gehet
durchs ganze
Land.

Vorthail von
der erstern/

daß sie die
Manufacturen
erhebet.

Vorthail von
der andern/

daß sie die vie-
len *Accis-Be-
dienten* be-
schneidet/ und

das *Commer-
cium* beset-
dert.

Beiderseits Gebrechen in Verhinderung derer Commerciem oder Manufacturen.

Es können nicht mehr genaue Eintheilung gehalten / daß nicht öfters der Arme vor dem Reichen stärker belegt werden sollte.

ren suchet. Jedoch verhoffe / es werde mir nicht ungleich genommen werden / wenn ich die bey beyden sich annoch euffernde Anstößlichkeiten entdecken und sagen muß / daß die erstern dargegen das Commercium, die letztere aber die Manufacturen verhindere; angesehen jene alle Kauffmanns-Güter ohne Unterscheid / sowohl in grösser als sonst zur Accise zieht / und bey der Handlung nichts odieuser und beschwehrlicher fället / als wenn die Kauffleute alle ihre Güter aufs genaueste durchsuchen / und einen andern wissen lassen sollen / was ein jeder in seiner Handlung thue / daher sie auch nicht leichtlich ihre Negotien in dergleichen Länder zu ziehen pflegen: Hergegen verhindert die letztere / weil sie die unentbehrlichen Victualien / als: das Brodt / Fleisch und Bier höher belegt / und das Getrende frey aus dem Lande gehen läset / dadurch aber eine Steigerung derer Lebens-Mittel verursacht / u. darmit die Handwerker vornehmlich angreiffet die Manufacturen schonet. Dadoch denen wahren Principiis nach die Commerciem so wenig als die Manufacturen / und die Manufacturen so wenig als die Commerciem / weil beyde vor die Seele des Landes / und Wurzel alles Ueberflusses zu achten / als aus welchen aller Reichthum und Zuwachß im Lande vornehmlich zu hoffen / in einlge Wege gehindert / sondern vielmehr befördert werden sollen. So kan auch hierüber noch bey beyden / wie man disfalls wohl ein löbliches Absehen führet / derer nothwendigsten Lebens-Mittel wegen niemahln eine so genaue Eintheilung gehalten werden / daß nicht der Arme / so eine starke Familie hat / und die unentbehrlichsten Species nothwendig consumiren muß / öfters vor dem Reichern / so viele Mit-

Mittel und Güter / aber eine desto schwächere Familie hat / mit welcher er weniger denn der erstere consumiret / stärker belegt und mitgenommen werden sollte.

§. VI.

Die Maximes aber / worauf sich ein wohl-regulirtes Accis-Wesen eigentlch stützen sollte / sind vornehmlich diese: 1.) Daß man die Unterthanen zuörderst in drey Classen theilen / und dieselben a) ut homines, b) cives quætales, c) & cives ditiores & bonis per luxum abutentes consideriren / hiernach die Proportion nehmen / und eine gebührende Repartition machen solle: Denn / wie eine grosse Ungleichheit folgen würde / wenn der Arme allezeit so viel als der Mittelmann / und dieser wiederum so viel als der Reiche oder der Verschwender tragen / auch nach Gelegenheit die erstern die letztern übertragen sollte; Also kan es auch einem Landes-Herrn noch weniger zuträglich seyn / weil die erstern insgemein den größten Hauffen ausmachen und das Gewerbe unterstützen müssen / hergegen aber wenn sie vor denen letztern belastet / und ihnen die Media, ihr Gewerbe fortzustellen / vor andern beschneiden würden / nothwendig darunter würden erliegen / und dieses beydes zu des ganzen Landes und derer Regenten größten Schaden und Nachtheil gereichen müssen; Westwegen 2.) Soll das Brodt und kleine Victualien / als: Kraut / Rüben / Eyer und dergleichen / weil solches der Arme und Mittelmann / seinen Hunger mit denen Seinigen dadurch zu stillen / vornehmlich benöthiget ist / auch das Brodt so gar kein Mensch / als ein Mensch / entrathen kan / gänzlich frey solten gelassen werden: Bevoraus / da sich dieser Accise der Bauersmann vornehmlich zu seinem hauptsächlichem Vortheil bedienet / und wo auf dergleichen Species vielmahls nur 1 Pf. gesezet ist / er dargegen nach Gelegenheit

Accise soll die Unterthanen in 3. Classen theilen / und hiernach die Proportion nehmen.

Soll das Brodt und kleine Victualien frey lassen.

Warumb.

allezeit 2. 3. und mehr Pfennige drüber schläget/mithin/wie man dißfalls im Hauptwesen gar merklich empfindet / eine muthwillige Steiger- und Theuerung verursacht / und mit dieser dem Handwercksmann/welcher dergleichen seiner Famille und Gesindes wegen am meisten benöthiget ist / die Subsistence schwehr machet / auch ihn zugleich dahin veranlasset / daß er mit seinen Manufacturen ebenfalls aufschläget/und bey einer darzu kommenden kleinen Theuerung fast gar nichts mehr zu erkauften machet; Wodurch denn endlich die Manufacturen / wenn man sie solchergestalt an andern Dertern umb einen leichtern Preis haben kan / nothwendig hinwieder zum grössten Nachtheil des Publici zu Grunde getrieben werden / und man alsdenn erst mit späther Reue erfahren muß / wie schwehr es sey / dem Fabricanten / wenn er einmahl ruiniret worden / wieder aufzuhelffen; sintemahl sich dieser nicht so leicht / wie der Bauer mann wieder aufzuhelffen kan: Denn wenn der letztere nur wenige gute Jahre hat / so ist er wieder geborgen; welches hingegen bey dem erstern wohl bleiben muß. Wozu kömmt / daß diese Kleinigkeiten insgemein bey dem Accis-wesen die grösste Mühe geben / und die meisten Bedienten erfordern / und wenn man also hiernach den Überschlag machen solte / was z. e. von 100. Rthl. Kraut / Rüben / Eyer und dergleichen / davon jedes gewiß eine ziemliche Quantität erfordert / Accise gegeben / und dargegen auf deren dazu benöthigten Bedienten Besoldungen verwendet wird / so würde man in der That erfinden / daß nach Abzug derer Kosten / dem Landes-Herrn von diesen Speciebus ein blutweniges übrig bliebe / und dennoch ein Land dergleichen Bedienten öftters mit grosser Beschwerte ertragen muß. 3.) Solten die-

Die Manu-
facturen / wenn
sie aufschlage
in einem Lan-
de / und könen
an andern
Dertern umb
wohlfeihlern
Preis gekauft
werden / müs-
sen nothwen-
dig zu grunde
gehen.

Die Accise bey
kleinen Vi-
tualien er-
fordert die
meisten Be-
dienten.

Träget dem
Landes Herrn
das wenigste /
und macht ei-
nem Lande
grosse Be-
schwerde.

diejenigen Species, deren der Mittelmann und Fabricant zugleich zu ihrer Subsistenz bedienen / als: Fleisch und dergleichen leidlichen / und nach Gelegenheit mit 4. 5. bis 6. pro Cento, hergegen die / so der Reiche benöthiget / auch nach Gelegenheit verschwenderisch consumiret werden / als: Toback / Brandewein / Aquavit, Wein / auch andere Delicateßen / dergleichen kostbare Gold- und Silber-seidene und andere Wahren noch einmahl so hoch / wo nicht höher beleeget werden; Weil sonst eine üble Proportion seyn würde / wenn dißfalls der arme und Mittel-Mann mit denen Reichen u. Verschwendern allezeit in gleichem Grade stehen solten. 4.) Sind in gleichen diejenigen Species, so ihre Impost und Accise von selbst ergeben können / von der Accise nicht auszuschließen / sondern vielmehr bezubehalten / und die Accise also nicht bloß in solchen Dingen / die selbige nicht einmahl von selbst ergeben können / zu suchen. Wogegen 5.) alles Gewerbe / samt denen ausgehenden einheimischen Manufacturen / als: Landzeugen / Tücher / Leinwandt und dergleichen / wie auch eingehende frembde / rohe Materialien / als Wolle / Flachs und andere / wenn sie im Lande verarbeitet / und Manufacturen daraus fabriciret werden / nicht weniger das eingehende Getreyde / und nöthige Victualien Accis-frey zu lassen ist; weilt man hierdurch die Fabriquen umb so viel mehr erheben / und Handel und Wandel in guten Stand setzen kan; Deswegen auch / umb denen Unterthanen vor denen andern die Nahrung zuzubringen / 6.) was von denen frembden Manufacturen / die bereits im Lande fabriciret werden / eingehet / und darinnen consumirt wird / auch von denen inländischen rohen Materialien / so im Lande verarbeitet wer-

Die Species,
so der Mittel-
mann und Fa-
bricant zur
Subsistenz
brauchen / sol-
len leidlich / u.
was der Rei-
che und Ver-
schwender
consumiret /
höher beleeget
werden.

Diejenigen
Species, so ih-
re Impost o-
der Accise
von selbst er-
geben können /
sind bey der
Accise nicht
auszuschließ-
sen.

Das Gewer-
be / ausgehen-
de Manu-
facturen und
eingehende
rohen Mate-
rialien auch
Victualien
sollen Accis-
frey gelassen
werden.

Die eingehen-
den Manu-
facturen / aus-

gehende rohe Materialien und Victualien sollen desto höher belegen werden.

den können/desgleichen vom Getreyde und andern unentbehrlichen Victualien ausgehet / in desto höhern Grad zu belegen seyn : Denn/wo das Gewerbe frey bleibt / und die zu derer Unterthanen Erhaltung und Fortsetzung ihrer Nahrung eingehende Victualien und rohe Materialien nicht beschwehret / hergegen aber die ausgehende Victualien und großen Materialien desto höher belegen werden / dieses sowohl eine Wohlfeilheit zu leben / als auch zu kauffen / und verkauffen / und mithin die inländischen Manufacturen / zumahl wenn sie darneben frey ausgehen / desto schleuniger zu vertreiben verursacht / und hierdurch der Landes Herr sowohl den Magneten / die Fremdbden vor andern an sich zu ziehen / (weil in einem solchem Lande / wo das Gewerbe frey / und es wohlfeil zu leben ist / sich ein ieder viellieber niederläset / als wo das Gewerbe beschwehret und theuer zu ziehen ist /) als auch das Zwangs-Mittel überkömft / daß sich die fremdbden Unterthanen / weil ihnen solchergestalt an andern Orten die Subsistence schwehret gemacht wird / umb so viel mehr ins Land ziehen / und das Gewerbe mehr und mehr befestigen helfen müssen. 7.) Ist alles/was bey denen Handels-Plätzen in Grosso aus und eingehet / ebenmäßig Accis-frey zu lassen / maßen hierdurch die Negotien desto eher aufgebracht / und in Flohr gesetzt werden können / auch was einzeln im Lande consumiret wird / das seinige dennoch abgeben muß / und im übrigen bey denen Handels-Plätzen die einzelnen Species durch die Kleidung-Impost gleichfalls gar wohl compensiret werden kan. Da 8.) auch die Consumtions - Accise zugleich auf dem Lande eingeführet werden wolte / so sind bey solcher nicht unbillig die kleinern Victualien zusamt dem Korne / so viel

Ist/was bey denen Handels-Plätzen in Grosso aus und eingehet / Accis-frey zu lassen.

Die Accise soll auf dem Lande die klei- nen Victuali-

da-

davon außer denen Städten consumiret wird / überhaupt in einen gewissen Beschlag zu nehmen / und / weil sie der Landmann selber erbauet / und nicht wie der Handwercksmann und Bürger allezeit umb den baaren Pfennig bezahlen muß / auch bey denen andern Speciebus keine so starcke Consumtion machet / nach Gelegenheit was höher anzusehen ; sintemahl der Bauer und Landmann zur Erhebung des Landes Wohlfarth weiter nichts beyträget / als so ferne er mit seinen Früchten und Victualien eine Wohlfeilheit verursacht / und / wenn er das seine zur Consumtion ebenmäßig beitragen muß / dadurch umb so vielmehr obligiret wird / daß er mit denselbigen die er sonst auf Eheuerung hält / desto eher loszuschlagen und die Wohlfeilheit befördern helfen muß. Und wird man auch auf dem Lande gar mercklich spühren / daß / so oft der Bauer Geld gebrauchet / und sonderlich umb Weyhnachts-Zeit das Gesinde-Lohn und den heiligen Christ geben muß / er alsdenn mit seinen Feldfrüchten und andern Victualien viel eher denn sonst losschläget ; Da er im Gegentheil dieselben so viel möglich bis zu einen bessern Verkauf hält. Und ist es billig zu verwundern / daß gleichwohl der Landmann öftters auffschläget / hergegen aber nicht leichtlich so sehr herunter schläget / daß er nicht was hangen lassen solte / darmit einem Lande so großen Schaden thut / auch dadurch vielmahls das ganze Gewerbe hindert / warumb man nicht auch hierinnen / wie in einem wohlbestelten Policcywesen billig seyn solte / ein gebührendes Einsehen hat / und seine Victualien nicht eben so wohl wie das Brodt und Fleisch durch geschwohrne Schärer nach Gelegenheit derer guten und bösen Jahre / auch denen diversen Jahres-Zeiten

en und Korn / so außer den Städten consumiret wird / in einen gewissen Beschlag nehmen / und nach Gelegenheit höher belegen.

Der Bauer u. Land-Mann tragen zur Landes Wohl-farth nichts bey / als wenn sie die Wohl-feilheit beför- dern

Müssen / wenn sie zur Accise gezo-gen werden / die Wohlfeil-heit beför- dern.

Man soll dem Bauer und Landmann seine Victua-lien in einen gewissen Preis seht.

D 3

taxi-

taxiren/ und in einen gewissen und beständigen Preis setzen/ sondern dem Landmann/ vielmehr darinnen überall die freye Hand/ und es mit ihm endlich dahin kommen läset/ daß gegen die vorigen Zeiten fast gar nichts mehr von ihm zu erkauffen seyn wird. 9.) Ist zwar das allgemeine commercium durch die Accise mit denen benachbahrten und andern nicht aufzuheben/ jedoch bey derselben iederzeit dahin zu sehen/ daß denen Unterthanen die Nahrung und Zug vor denen Fremden zu fördern/ erst gebracht/ auch die Vielheit derer Accis-Bedienten so viel möglich vermieden/ und ein Land ohne Noth mit deren unnöthigen Besoldungen nicht beschwehret werde.

S. VII.

Dieses sind also die vornehmsten Haupt-Maximes, welche sich ein wohl-eingerichtetes Accis-Wesen zum Grunde setzen soll; Bey welchen mancher wohl eine specialere Ausführung und vollkommene Application verlangen möchte; Nachdem aber die Accise sich nach der Arth und Beschaffenheit eines jeden Landes reguliren/ und nach Gelegenheit bald bey diesem/ bald bey jenem seinen gebührenden Abfall und Enderung leiden/ und nicht das Land sich verkehrt noch nach der Accise richten muß; Als kan vor dismahl/ weil die Beschaffenheit derer Länder gar sehr variiret/ und man also in principiis generalioribus bleiben muß/ ich auch mir nicht vorgesehet einen specialen Tractat von der Accise zu schreiben/ eine genauere Erleuterung nicht wohl gegeben werden; Wie denn dieses auch das Ziel dieses Tractats gänglich überschreiten/ und das Werck viel zu weitläufftig und kostbahr machen würde/ wenn erstlich von einem jeden Lande und Orte eine speciale Erkundigung eingeholet werden solte. Jedoch verhoffe/ daß ein

ieder/

Soll bey der Accise jedes mahl dahin gesehen werden/ daß denen Unterthanen die Nahrung vor denen Fremden gebracht/ und die vielen Bedienten vermieden werden.

Der Autor kan/ weil die Beschaffenheit derer Länder variiret ex principiis generalioribus nicht schreiben/ noch disfalls eine special-Erleuterung thun.

ieder/ der nur einiges Judicium practicum hat/ und die Beschaffenheit des Landes und Ortes/ in welchem die Accise appliciret werden soll/ zu untersuchen/ und eine oder die andere Accis-Ordnung nach obigen Regeln zu examiniren weis/ die Application, wo nicht gänglich/ doch in denen meisten Punkten finden werde; Deswegen ich auch vor unnöthig erachte/ wie in denen andern Stücken/ also auch allhier ex Principiis generalioribus zu schreiten; indeme genug ist/ daß die Fundamenta, worauf sich das ganze Werck stützen soll/ überhaupt und in vielen weitläufftiger/ als es wohl nöthig/ angezeigt worden.

S. VIII.

Man pfleget zwar wieder die Accise einzurwerffen/ daß sie wegen derer darunter gezogenen vielen Specierum, eine weit stärckere Anzahl derer Bedienten/ und folglich auch eine weit mehrere Besoldung/ denn das ordentliche Contributions- und Steuerwesen erfodere/ die vornehmsten und meist-austragende Species mehrentheils solche Dinge wären/ die entweder zum ganz unentbehrlichen oder wenigstens doch gemeinen Gebrauche angewendet würden/ und dieserwegen den Mittelmann und Fabricanten/ welcher derselbigen zum Unterhalt des menschlichen Lebens am meisten benöthiget wäre/ und darinnen vor sich und sein Gefinde/ welches sich an der einmahl eingeführten Kost nichts abbrechen lieffe/ die größte Consumption machete/ vor andern beschwehrete/ und zwar so/ daß solcher öfters nach Gelegenheit seiner Bedürfnis ein weit mehrers ergeben müste/ als ein anderer/ der mit austräglichen und nutzbahren Grundstücken/ von welchen er jährlich etliche hundert und mehr Thl. ziehen könnte/ hergegen aber mit einer kleinen und in gar wenig Persohnen bestehenden Familie versehen wäre/ auch sich wohl gar ausser Landes aufhielte/ und als

so

Einwürffe wieder die Accise.

so wenig oder gar nichts consumirete/noch sonst zu allge-
 meinen Mitleidenheit was beytrüge/ und dennoch den Landes-
 Herrlichen Schutz und andere beneficia doch eben so wohl als
 ein anderer genösse; Dergleichen Beschaffenheit es denn auch
 mit denen andern Unterthanen bey ihren öftters vieleintrag-
 genden/und dennoch in wenig Persohnen bestehenden Hand-
 thierungen und Handwercken hätte/ und diese so denn von so
 viel andern ganz armen/oder doch nicht so wohlhabenden Un-
 terthanen insgemein übertragen werden müsten. So könn-
 te auch bey der Accise denen Accisanten nicht anders gera-
 then werden / als daß sie darüber mit ihren Materialien und
 Manufacturen / zu grosser Beschwehre derer übrigen Acci-
 santen und gansen Landes gleichfalls außschlügen: Wodurch
 aber die Fabriques ins stecken gerathen/und endlich das gan-
 ze commercium, als welches keinen Zwang litte / zu großem
 Nachtheil des Publici zu Grunde gehen müste; Wie aber das
 Contribution- und Steuerwesen nicht weniger seine Anzahl
 derer Bedienten erfordert / zumahlen wenn die rückständigen
 Reste/wie mehrentheils geschicht/ mit denen Executionen her-
 bey getrieben werden müssen/ und wenn man also die schweh-
 ren Executions-Gebühren / benebst dem denen Unterthanen
 daraus vielmahls zuwachsenden Schaden gegen die defe-
 ctirte Besoldungen derer Accis-Bedienten rechnet/die erstern
 die letztern wohl gar übersteigen / und dennoch die Untertha-
 nen darbey nicht diejenige Erleichterung / wie bey der Accise/
 finden/auch wenn man ferner die Accisanten nach der ersten
 Maxime in gewisse Classen eintheilet / und hiernach ein bil-
 ligmäßiges Reglement machet/nicht weniger diejenigen Spe-
 cies, so bisanhero zur Accise nicht gezogen worden/und gleich-
 wohl das ihrige besser/als die andern ergeben können / darzu-
 schlägt/gar wohl eine proportionirte Gleichheit kan getroffen/
 auch

Deren Beant-
 wortung.

auch dem Aufschlag derer Manufacturen/wowanders dar un-
 gemessenen Steigerung derer Victualien eingesehen wird/ ge-
 steuert/und mithin die Fabriques und Commerciën in ihrem
 Esse und Flohre / und noch vielmehr/ als bey denen andern
 Anlagen/ welche nicht weniger die Wahren und Manichien
 dieses vertheuern/erhalten werden / sonst auch sich den we-
 nigste Theil derer Unterthanen außserordentlich außser Lan-
 des lebet; Also können wohl alle diese wieder die Accise ge-
 machten Einwürffe/ deren Ausbahrkeiten zur gnüge schwehre-
 lich wiederlegen: Welches also vor diesem modo ordi-
 nario genug seyn mag: *IX. De Modis collectandi extra ordinarios be-*
trifft / so werden diese mehrentheils entweder in der Capitati-
on, oder der Vermögen-Steuer gesucht; Weil bey der
*seits Species aber dergestalt beschaffen seyn / daß sie einet-
 den also gleich in die Augen leuchten/ und bey denen Fremden/
 die sich in dergleichen Ländern niederlassen wollen / ein großes
 Ansehen machen / auch denen Unterthanen jederzeit bes-
 schwerlich fallen; Dieses alles hingegen bey allen und jeden An-
 lagen / so viel möglich / jederzeit vermieden werden soll; Weil
 nichts mehr / als dergleichen / die Gemüther alieniren / darge-
 gen aber auch dieselben nichts eher herbey bringen / und die Un-
 terthanen zu einer desto willgeren Abgabe disponiren kan/ als
 wenn ein Landes-Herr bey seinen Unterthanen in einer solchen
 Opiaion und Liebe stehet / daß er vornehmlich vor deren Bes-
 tes und Aufnehmen Landesväterlich sorget / auch sie hier-
 durch vielmahls weit besser nutzen kan/ als mit dergleichen An-
 lagen; Als halte nicht davor / daß ein Regent ohne aller euffe-
 rste Noth zu dergleichen leichtlich schreiten / sondern / wo die or-
 dentlichen Abgaben nicht hinlänglich seyn solten/ vielmehr auff
 die*

Die Modi ex-
 traordinarii
 sollen nicht
 leichtl. in der
 Capitation
 und Vermö-
 gen-Steuer
 gesucht wer-
 den: die An-
 sehnlichkeit
 dieser Spe-
 cies ist ein
 großes An-
 sehen: diese
 alles ist
 schwerlich
 zu vermeiden
 bey allen
 Anlagen: es
 ist nicht
 möglich
 diese bey
 allen und
 jeden An-
 lagen zu
 vermeiden:
 die Gemüther
 werden
 alienirt: dar-
 gegen
 können
 diese
 zu einer
 desto
 willgeren
 Abgabe
 disponiren
 kan: wenn
 ein Landes-
 Herr bey
 seinen
 Unterthanen
 in einer
 solchen
 Opiaion
 und Liebe
 stehet: er
 sorget
 vornehmlich
 vor deren
 Besten
 und
 Aufnehmen
 Landesväterlich:
 auch
 können
 sie
 hierdurch
 vielmahls
 weit
 besser
 nutzen
 kan:
 als
 mit
 dergleichen
 Anlagen:
 als
 halte
 nicht
 davor:
 daß
 ein
 Regent
 ohne
 aller
 euffere
 Noth
 zu
 dergleichen
 leichtlich
 schreiten:
 sondern:
 wo
 die
 ordentlichen
 Abgaben
 nicht
 hinlänglich
 seyn
 solten:
 vielmehr
 auff
 die

Leibrenten sollen viel mehr eingeführt werden.

Es ist oft d. ben den ver- derbten Zu- stand der Ju- stitz geklaget worden. Es haben da- von viele Po- litici in Ita- lien geschrie- ben. Es ist oft d. ben den ver- derbten Zu- stand der Ju- stitz geklaget worden. Es haben da- von viele Po- litici in Ita- lien geschrie- ben.

die Einführung gewisser Leibrenten bedacht leben sollen. Und wird man auch in allen denjenigen Ländern / wo eine gute Landes Oeconomie geführt wird / als wie z. E. in Engeland / Holland u. d. jederzeit finden / daß sie viel eher zu diesem / als einem andern Modis resolviren werden / und dadurch das benötigte Geld viel leichter und geschwinde aufbringen können / als sonst wohl durch keinen andern leichtlich geschehen kan; Wie es denn auch nicht ohne ist / indem bey diesem Modis / so auf unterschiedene Arten eingerichtet werden kan / mehr theils die Reichsten und wohlbestelltesten Leute / sonderlich wenn sie von ihren Kindern die Vermuthung haben / daß sie mit dem ihrigen nicht allzuwohl haushalten / dahin bewogen werden / ihre Gelder vor dieselbe / umb sie doch einige müssen zu conserviren / an dergleichen anzuwenden; Wodurch dann öftters eine einjige Person mehr angesetzt / als sonst wohl hundert und noch mehr andere nimmermehr ergehen können / hier über auch das Landes Gewerbe dadurch in seinem unverrückten Fortgange erhalten wird / und der Regent / daß ihm dadurch seine ordentlichen Gefälle würden geschmältert werden / umb so viel weniger zu befürchten hat; Jedoch würde hierbey jederzeit ein exacter Credit zum Grunde gesetzt werden müssen; So halte auch davor / daß im Fall dieser Modis zur Aufbringung des benötigten Quanti nicht ganz zulänglich seyn sollte / solchenfalls die unter dem Luxu begriffenen Species eher noch in etwas zu erhöhen / auch allenfalls die Immobilia auf eine gewisse Zeit in einen leiblichen Beschlagnahme zu nehmen / und solcher gestalt onera mixta einzuführen wären; Worbey auch jedesmahl das Gewerbe / damit Handel und Wandel desto weniger gestemmet / noch die Einkünfte dadurch beschnitten werden möchten / hänglich zu verschonen seyn würde; Es könnten zwar noch einige andere Modi

Modi, deren man sich in casibus necessitatis nicht weniger füglich bedienen könnte / angeführt werden; weiln es aber eine ansich odieuse Materie ist; Als abstrahire davon billig / und wende mich hiermit zu dem Justitzwesen.

CAP. II.

Von dem Justitz Wesen.



Wie oft und viel über den verderbten / und Handel und Wandel darnieder schlagenden Zustand der Justitz so wohl in dem heil. Römischen Reich / als auch in denen andern Reichern und Ländern geklaget / und auf deren Remedirung gedacht / auch dieserwegen bald diese / bald jene Consilia in Vorschlag gebracht worden / gebraucht keiner weitläufftigen Ausführung; indeme dieses an sich zur Gnuge bekannt / und bereits viele Politici und Juris-Consulti theils ohne / theils unter ihrem Nahmen / als wie der Autor des Discursus von Justitzwesen / Johann Gottfried Bitter de Fiducia Magistratus oder vom Obrigkeitlichen Ampts Trug / Diodorus Tuldenus de causis corruptorum judiciorum & remediis; Sam. Fried. Willenberg de passionibus animi in judicio; Gottfried Warleff de abbrevianda lite oder von Zettigung derer Gerichts Handel / Andreas von Mandelslo de prostergarâ justitiâ & remediis necessariis; Philipp Krebs in dem wohlgemeinten Bedencken / welcher gestalt das Justitzwesen in bessern

Es ist oft d. ben den ver- derbten Zu- stand der Ju- stitz geklaget worden. Es haben da- von viele Po- litici in Ita- lien geschrie- ben.

fern Stand gebracht werden könnte / Joh. Biard; wie dem hochlöbl. Justicien-Werck zu helfen / nebst vielen andern so wohl von denen corruptelen / als Medelen in genere & specie unterschiedene Schrifften zu publiciren / sich die Mühe gegeben; Weswegen ich auch vor unnöthig achte von der Nothwendigkeit des zu verbessernden Justicien-Wercks eine weitläufftige Anführung zu thun.

S. II.

Viele messen die Gebrechen des Justitz-wesens der Röm. Jurisprudenz allein bey.

Es finden sich aber ihrer nicht wenig / welche den verderbten Zustand des Justitz-wesens einzig und alleine der eingeführten Römischen Jurisprudenz beymessen / und sagen / daß diese so verstricket / und fast kein Rechts-Händel sey / bey welchem man nicht seine Meinung pro und contra defendiren könnte / und allezeit gestehen müßte / daß auch bey der allergerichtesten Sache litis evenus dubius sey. Und könnte man nicht weniger mit fundbahrenten Exempeln erweisen / daß diese vornehmlich die Mutter vieler vielen Gerichts-Händel sey; indeme sie so gar auch diejenigen Länder / die vormahls von dergleichen Streitigkeiten und Rechtfertigungen nichts gewußt / darenin verwickelte / so bald dieselbe nur eingeführet wurde. Denn als Matthias Corvinus zum Gouvernemenent von Pannonien gekommen / hätte er die damalige unpalite Regierungs-Form verbessert / und solche nach denen Römischen Rechten einrichten wollen / auch zu diesem Ende viele Rechtsgelehrten in Dienste genommen / welches alsofort so viel gefruchtet hätte / daß dadurch das hohe und von denen Litibus forensibus vormahls wenig wissende Volk / dadurch in kurzer Zeit in lauter Processe verwickelt worden / so / daß man darüber die Rechtsgelehrte gar wieder aus dem Lande schaffen müssen.

Matth. Corvinus hat die Pannonische Regierungs-Form nach denen Röm. Rechten einrichten wollen / dadurch aber lauter Streitigkeit erregt.

Nun

Nun ist wohl nicht zu läugnen / daß sich nicht viele Gebrechen in der Jurisprudenz äußern solten / und solches vor eine Frucht der uns anklebenden menschlichen Schwachheit und unseres Falles zu erkennen sey; Alleine wie gleichwohl die Jurisprudenz auch öfters in Thesi seine gute Richtigkeit hat / hingegen aber in Hypothesi vielmahls seinen gewaltigen Abfall leidet; Also halte nicht davor / daß man die Gebrechen solchergestalt auf die Jurisprudenz alleine legen könne / sondern vielmehr den radicem noch anders suchen müsse.

Die Jurisprudenz hat zwar ihre Gebrechen / es können ihr aber alle Gebrechen allein nicht beygemessen werden.

So glaube ich auch / daß bey dem bisherigen Zustande die Rechte mögen gleich noch so billig und heilsamlich / als sie immer können / eingerichtet werden / die bisherigen Klagen dennoch nicht aufhören würden / auch wohl eher bey der jetzigen Jurisprudenz noch eine ziemliche Justitz / wenn solcher in allen exact nachgegangen wird / administriret werden könne; Zumahl die Rechte selbst (pro ratione Status publici öfters ihren Abfall nehmen müssen: Denn es ist in diesen Königl. und Chur-Sächs. Landen aus dem Mandat sub dato Dresden den 2. Jan: 1700. bekannt / daß bey denen Wechselbrieffen die Exceptio Solutionis und Compensationis in continenti liquida wieder den Creditorem / wenn der Brieff in die andere / dritte oder noch mehrere Hände kommen ist / anderer gestalt nicht statt findet / als so ferne die Zahlung und Gegenschuld auf dem Wechselbrieffe abgeschrieben worden / oder der Debitor mit dem Inhaber des Wechselbrieffs immediatè zu compensiren / auch von diesem die Quittung erhalten hat. Welches man them / der auf Treu und Glauben mit seinem erstern Gläubigern gehandelt / und die Schuld durch die Compensation,

Es kan bey d. bisherigen Jurisprudenz / wenn solcher exact nachgegangen wird / noch eine zieml. Justitz administriret werden. Die Jura müssen selbst pro ratione Publici Abfall leiden. Die Exceptio Solutionis & compensatio nis hat de Jure Sax. contra tertium in cambio nicht statt / wo die Zahlung und Gegenschuld

E 3

der

auf dem Brieffe nicht abgeschrieben.
 deucht man ihm harte.
 Warum?
 Ist ratione status publici billig.

der würcliche Zahlung abgethan hat / etwas zu harte deuch-
 ten will / daß er dessen ungeachtet die Zahlung / wenn der Brieff
 inzwischen in andere Hände gespielet worden / an dem ander-
 weitigen Inhaber seines Wechselbrieffs zum andern mahl
 und also mit seinem Schaden leisten soll; bevoraus / da die be-
 kante Rechts-Regul: *Exceptio, que obstat cedenti*, obstat etiam
cessionario, sich in der Billigkeit selbstn gründet / und das je-
 ntge / was wegen der Schuld allbereit bezahlet und abgethan
 worden / nicht allzufüglichen vom neuen gefordert werden kan /
 und disfalls der Cessionarius, oder Inhaber des Wechsels
 vielmehr an seinem Cedenten / als mit welchem er vornehmlich
 contrahiret / zurück zu gehen hätte. Wenn man aber die
 causam impulsivam dieser Verordnung erweget / und consi-
 deriret / was hierunter öftters vor Practiqven gespielet worden /
 und wie mancher von guten Häusern Wechselbrieffe gegen
 Ausstellung derer seintgen auffgenommen / dieselben in die an-
 dere / dritte / vierde auch wohl noch mehr Hände gespielet / da-
 von das Geld gezogen / darauf falliret / u. anders ehrliche Leute
 dadurch hintergangen / auch hiermit das ganze Commerci-
 um, bey welchem Treu und Glauben das Fundament ist / in
 die größte Gefahr gesetzt hat; So können dergleichen Verord-
 nungen / ohnerachtet sie ratione Debitoris von der Billigkeit
 disfalls abweicht / in keine W. ge geunbilliget werden: sinte-
 mahl *Salus publica privatorum Saluti omnino præferenda*;
 und es bey solchen Fällen allerdings viel besser ist / daß hierun-
 ter nur ein oder das andere Membrum leide / und das Publi-
 cum conserviret werde / als daß solches wegen eines Privati
 zu Grunde gehen solle; Dergleichen Bewandnuß es denn auch
 mit vielen andern Fällen hat / und kein Gesehe so leicht gege-
 ben wird / bey welchem man nicht auch seine trifftigen Motiven
 haben sollte.

§. IV.

§. IV.

Anderer / so der Sachen näher kommen wollen / messen
 die Mängel der Justitz vornehmlich diesem bey; daß man
 bey denen Urtheln und Abschieden nicht zugleich die Ra-
 tiones decidendi ex actis & probatis anfügete / sondern
 wohl gar bey diesem und jenen noch / sonderliche My-
 steria daraus machte; Woburdurch denn die Partheyen /
 weilsn vielmahls in Judicando auf solche Puncta gefallen wür-
 de / daran sie selbstn nicht gedacht / und dieselbigen mehren-
 theills errathen müsten / nach Gelegenheit des ieder Landes
 Urth nach üblichen Processen / die vielen *Leutationes, Ap-
 pellationes, Revisiones, Supplicationes* und dergleichen zu
 ergriffen veranlasset würden / und die Prozesse dadurch
 nothwendig verlängert werden müsten; Da im Gegentheil /
 wenn die rationes decidendi bey jedem Urthel und Decrete /
 wie disfalls einiger Orten / sonderlich in Thro Königl. Maj.
 in Preußen Landen höchst-löbl. eingeführet wäre / alsobalden
 annectiret würden / und die Partheyen sehen könnten / worauf
 die Momenta beruheten / sie sich in vielen eher weisen lassen /
 und zum Zwecke legen würden. So wäre auch vor keinen
 geringen Fehler zu achten / daß es in sententionando
 mehrentheils auf die bloße Relation einer einzelnen
 Person ankäme / und die acta nicht *de verbo ad verbum*
collegialiter durchgegangen würden; Dadoch *oculi plus*
viderent, quam oculus, und öftters in einem einzigen Worte /
 auch gar in einer bloßen Sylbe eine große Circumstanz ste-
 ckete / die von einer einzelnen Person gar leicht übersehen wer-
 den / auch hierbey ein mehrers *ex odio & amore partium* ge-
 schehen könnte; Welches / wenn die acta von dem ganzen Cor-
 pore zugleich durchgangen würden / hingegen nicht so leicht
 passirete. Nichtweniger gäbe auch ein grosses Nach-
 theil /

Anderer messen die Gebrechen der administration bey den rationes decidendi bey den Urtheln und Decreten gegeben werden.

Soll die Relatio actorum von einer einzelnen Person nicht geschehen / sondern die Acta collegialiter durchgegangen werden / und warum

Soll weder pro iudice, a-ctore noch reo

præsumiret /
forderit die
Sache nach
dem Grunde
untersuchet
werden.

thell / daß man nach der disfalls eingeführten Regul al-
lezeit ein mehrers pro iudice wegen seines Verfahrens als
vor die Partheyen præsumiret / daß man doch den Grund
der Sachen genau untersuchen / und alle dergleichen
Præsumptiones, sie seyn pro iudice, actores vel reo, damit
keinem durch einiges Vorurtheil weder zu viel noch zu
wenig geschehen möchte / gänzlich bey selte setzen sollte:
weil die Justitz nicht dem iudici alleine / oder einem Part vor
dem andern zum Besten zu administriren / sondern die Sache
allenthalben mit gleichen Augen anzusehen wäre; Wel-
ches aber / so oft man vor einem mehr als dem andern præ-
sumiret / und mit Vorurtheilen præoccupiret würde / nicht
so leicht geschehen könnte. Es machete in gleichen das un-

Das Arbitri-
um iudicis
solte sich bey
dem Unter-
richter nicht
so weit exten-
diren.

gemessene *Arbitrium iudicis*, weil solches so gar weit bey dem
Unterrichter extendiret wäre / bey dem Justitz-wesen groß-
se Weiterung; indeme ein jeder iudex nach seinem zum
Grunde gesetzten Principio sich den *Conceptum Juris*
formiret / und disfalls nicht *ex suprema auctoritate*, son-
dern vielmehr *ex Scholasticorum argutiis & pragmati-
corum astutiis* seine *Limites* nehme; Woraus denn nichts/
als so vielfältig variirende *sententia*, *Decreta* & *Responsa*,
weil kein iudex inferior darinnen dem andern was vorzu-
schreiben hätte / kommen könnten. Weswegen auch der ge-
lehrte *Jctus Menochius* nicht unbillig zu reprehendiren
wäre / daß er das *Arbitrium* so gar weit extendiret hätte:
andere hingegen gar weißlich riechen / daß man dem iudi-
ci inferiori solches gar nicht gestatten / sondern von diesem

Menochius
wird repre-
hendiret.

Die Decisio
soll in casibus
dubiis à supe-
riore gehö-
ret werden.

vielmehr die *Ambiguitates ex jure scripto obvenientes* al-
lezeit dem Superiori zur Decision übergeben laßen sollte;
Weil man hierdurch um so viel eher ad *Jus finitum*, und
zu einer vollkommenern *Harmoniam Juris* gelangen / u. viele
mit

mit dem Prætexte der *Aequitas* bekleidete *Corruptelen* be-
schneiden könnte. Und wäre es vollends eine recht wun-
derliche Sache / daß gleichwohl nicht alle ohne Unter-
schied in *ordinem advocatorum* aufgenommen / und die
Merita causæ vorzutragen zugelassen würden / dennoch
in *judicando* *ex mera Doctorum Auctoritate*, die doch dis-
falls gar nicht in Pflicht genommen wären / und öf-
ters aus pur lauterer *Aemulation* gegen andere / oder
sich mit ihren *Opinionen* einen *Rubin* zu erjagen
schrieben / die *interpretatio juris* genommen werden mü-
ste. So trüge auch zu denen Gebrechen des justitz-we-
sens nicht wenig bey / daß die *Consuetudines* und so genann-
te *Oblervangen* nicht öffentlich ediret wären / sondern
diese vielmahls mit derer Partheyen großem Nach-
theil und Schaden erlernt werden müsten: Dardoch
solchem allen gar wohl entgegen gegangen werden könnte /
wenn diese / wie andere / publiciret würden.

S. IV.

Die allermeisten geben die Schuld derer bey dem
Justitien-Werck sich ereignenden Gebrechen denen ad-
vocaten / und sagen / daß diese / weil sie sich davon einsig neh-
ren müsten / ihre äußerste Kräfte anspanneten / wie sie die
Partheyen / um etwas zu verdienen / mit und in Procesen
unter einander verwickeln möchten. Daher auch viele
gar auff die Gedanken gerathen / daß man aus ihnen
die *Officia publica* nicht bestellen lassen sollte; angesehen
diese die Schliche zugleich durchwandert hätten / und das
Recht allemahl nach ihrem Sinn lencken könnten. Nun
will zwar diejenige Frage / die einsmahls ein verschlagener
Kopff mit solchen Expressionen / welche ich billig mit Still-
schweigen übergehe / proponirte: Wenn ihm nemlich einer

Eine wunder-
liche Sache /
daß die inter-
pretatio Ju-
ris ex privato-
rum Docto-
rum Auctori-
tate genom-
met wird.

Die Consue-
tudes und
Oblervangen
sollten publicè
ediret wer-
den.

Die meisten
geben
die Schuld
der Justitz-
Gebrechen /
der Applicati-
on oder denen
Advocaten.

Viele wollen /
daß aus de-
nen Advoca-
ten die *Officia
publica* nicht
bestellet wer-
den sollten.

unrecht thun wolte/wer hieran die größte Schuld hätte? Ob der Gegentheill/der sich darzu den Vorsatz gefasset/oder der Advocate/welcher die Sache hiernach vorstellete / oder der Richter/ohne welchen nichts zur Execution gebracht werden könnte? zu ihrer Defension; zumahl sie amloch vielen Limitationen unterworfen ist/nicht auffwerffen; weiln' allerdings zu wünschlen wäre/das dasjenige/was Plinius Jun. in seinen *Epistolis* sagt: *In Praxi etiam si nolumus, multa mala committimus*, sich nicht in der That zeigte / und daher macher bedlicher. Mannt gleichfalls zu wünschlen Anlaß zu nehmen hätte/das er nicht darinnen mit andern in ungleichen Concept' stehen / sondern vielmehr von diesem säuern und beschwehrlichen Brodte gar abseyn möchte. Ich kan aber darumb dieser Meinung/ das aus denen Advocaten die officia publica nicht bestellet werden solten / in keine Wege beypflichten; nittemahl eben dieses/und das solches so wenig geschicht / zu dem eingerissenen Unwesen den größten Anlaß mit gbt: indeme mancher/der sich einmahl darzu begeben/und sich auf keine andere weise fortzubringen? noch sich sonst durch Patronen oder seine Familie zu portiret weis / hierdurch vornehmlich veranlasset wird / sich mit allen Kräften der Praxi zu widmen / und sein ganges Tichten und Trachten die Zeit seines Lebens dahin zu wenden / wie es denn andern darinnen zuvor thun / und sein Brodt bey solcher vor andern haben könne; Bey welchen alsdenn aus deren andern darzu kommenden Aemulation das Justitien-Werck immer mehr und mehr in Verfall / und endlich dahin kömmt/das man zuletzt kein Mittel mehr ersehen kan/wie diesem zu steuern. Da im Gegentheill/wenn allezeit diejenigen Advocaten/die sich bey ihrer Praxi wohl auffgeföhret/und meritirt,

Wäre zu wünschlen / das nicht wahr wäre / was Plinius sagt /

auch andere darbey nicht in ungleichen Concept' fähmen

Sollen aus denen Advocaten die Officia publica bestellet werden / und was umb

Advocaten / wenn sie nicht emergiren können / ergeben sich der Praxi ganz und gar /

Aemuliren alsdenn einander

Wenn die

oder

oder secundum Imperatorem Julianum: *Eruditionem moribus recommendaret hätten / ad officia publica gezogen / und nicht öftters diejenigen wohl gar por die besten und tuglichsten Leute gehalten würden / die je frümmer und tümmmer es nur machen / auch sie gleich andern nach und nach adscendiren ließe / man durch diese dem foruri prämii die Advocaten zu allen Wohlverhalten von selbst verleiten / und darneben das Regiments Wesen / weil es solchergestalt so wohl aus redl. ungeschickten Leuten bestellet würde / allezeit in die aller schönste Form setzen könne. Ich will nicht sagen / das derjenige / welchen die bloße Parentage und Anhang seiner Familie empor hebet / nicht allemahl zugleich die Tugend oder das Geschicke / so seine Functionen erfordern / überkömmt / und von diesen öftters ein weit mehrers zu nicht geringen Nachtheil des Publici versehen wird / als einem andern / so darinnen geübter und erfahrner ist. Wozu annoch kömmt / das / wenn man sodann dergleichen präpostere / auch wohl gar contra Judicata lauffende Proceduren nicht gut heißen kan / vollends nichts als heimliche Feindschaften / und wie man es dem andern nachtrachten / und bey dieser oder jener Gelegenheit wieder revangiren möge / und mit diesem immer eine Confusion aus der andern in dem gemeinen Wesen entspringet. So schreibet auch wegen noch anderer aus der ungleichen Bestellung derer Aemter kommenden Inconvenientien der Churbrandenbl. Cansler Hr. von dem Borne in seiner Consultatione Politica über den Zustand der Chur- und Marc Brandenburg p. m. 92 seq. gar nachdencklich mit folgenden Worten: Schädlicher aber kan in einer Regierung nicht seyn / als wenn in der Austheilung derer Aemter und Ehren nicht auf Geschicklich-*

emeriti advocati ad officia gezogen werden / verleiten sie dadurch die andern zu allem Wohlverhalten. Wird das Regiment dadurch in die schönste Form gesetzt. Den die bloße Parentage un seine Familie portiret / hat nicht allemahl das Geschicke / so seine Function erfordert / und wird viel von ihm versehen. Wenn man ihre wieder rechtl. Proceduren nicht gut heisset / trachten sie es nach. Suchens zu revangiren / u. machen eine Confusion aus der andern. Andere Inconvenientien aus ungleicher Bestelung der Aempter.

feit / Tugend und Verdienst / sondern nur auf Favor und Gunst gesehen wird: Denn über das / daß dadurch der Tugend selbst unrecht zugefüget wird / kan tapffern und tugendhaften Männern nichts schmerzlicher wiederfahren/als daß ihnen Unwürdige und Ungeschickte präferiret und vorgezogen werden: Daher fassen sie einen Unwillen und Indignation wieder die Obrigkeit/und werden offtermahls dadurch dergestalt alteriret/daß sie sich gar aus dem Lande begeben. Ja es bäumen sich öftters die Unterthanen selbst auff wieder die ordentliche Obrigkeit aus Haß/ so sie zu dergleichen unwürdigen Leuten tragen. Solchem vorzukommen ist kein füglicher Mittel/ als daß die Ehren-Ämter würdigen und wohlverdienten Subjectis conferiret werden.

Der Justitz
Gebrechen
sollen in de-
nen Juribus,
administrati-
on und appli-
cation zu
gleich gesu-
chet werden.
Man soll die
Verbesserung
mit denen
beyden letzten
zuerst anfan-
gen.
Sollen denen
Judicib9, Ad-
vocaten und
Procuratoren
fixe salaria
ausgemachet
werden.

S. V.

Ich meines Orts halte dafür / daß die Gebrechen der Justitz nicht alleine in denen Juribus, auch nicht alleine in der Juris administratione, vielweniger alleine in der Application, sondern vielmehr in allen insgesamt zu suchen seyn/und wo man darinnen etwas gutes stiften/und eine Verbesserung hoffen wolle/von denen beyden letztern zu allererst anfangen / auch darneben so wohl *ratione judicantium, advocatorum & procuratorum* auf gewisse / nach Gelegenheit ihrer Condition und jedes Orts gemeßene / ehrliche und fixe Besoldungen / worzu/ohne den Landes-Herrn damit zu belästigen / gar wohl satzfame Media subministrirt werden könten / vor allen bedacht seyn/ als dasjenige/was *Pro conservanda justitia ratione administrationis & applicationis* heilsamlich geordnet/ zu einer genauen Observantz gebracht/ und bey allen

allen und jeden Fällen zugleich in der obersten Instantz durch schleunige Execution wieder die Verbrechere vollstreckt werden müsse. Anderer gestalt glaube ich nicht/daß man die Verbesserung der Justitz, man möge auch die Gesetze / Prozesse und andere Ordnungen zu ehdern und verbessern / oder die Termine und Fatalia zu verkürzen suchen / wie man nur wolle / iemahln werde zuverlässig hoffen können: Denn so lange die Partheyen sowohl die judicantes als Advocaten u. Procuratores nach der ihnen vorgeschriebenen Taxa terminlich salariren müssen / und die pro conservanda Justitia geordnete Rechte à Superiore nicht alsofort zur Execution gebracht werden/ sondern denen Partheyen darüber ihre Jura durch neue und anderweitige Prozesse ordentlich erst auszuführen zugemuthet wird / so lange kan man auch nicht denen eingerissenen Gebrechen gnüßlich begegnen. Und wird auch die Abkürzung derer Fatalien und Terminen weiter nichts beitragen / als daß sie so viel geschwinder lieffen / die Proceßkosten sich in kürzer Zeit häuffeten / (welches denen/so davon participiren/ umb so viel angenehmer seyn würde /) und diese denen Partheyen weit beschwerlicher denn sonst / dem Lande aber desto schädlicher sieheln; indeme mancher / der die Kosten weniger als der andere ertragen könte / umb so viel eher würde darunter erliegen / und von seinem Rechte nachgeben müssen; Da hingegen / wenn ein ieder mit einer fixen Besoldung einmahl versehen / und sich damit begnügen lassen müßte / dieses alles cessiren / und sie die Merita causa vornemlich zu exhauriren / und von selbst alle undienliche Weitläufftigkeiten zu beschneiden suchen / auch / wenn die Poenen darneben genau

Soll / was
pro confer-
vanda justitia
geordnet/ zur
genauen Ob-
servantz ge-
bracht / und
schleunig exe-
quirt werden.

Die Abkür-
zung derer
Fatalien häuf-
fen die Pro-
ceßkosten/u.
fallen denen
Partheyen
beschwerlicher
dem Lande a-
ber schädli-
cher
würde der / so
die Kosten
nicht tragen
kan/darunter
erliegen/und
von seinem
Rechte remic-
tiren müssen.

nau exequiēt werden solten / bey jedem Punkte umb so viel vorsichtiger und behutsamer verfahren wü- den ; Bey welchen alsdenn die bey der Jurisprudenz sich ereigenden naevi annoch viel leichter angemercket / und diesen desto glücklicher entgegen gegangen werden könnte. Welches vor dismahl von dem Justitien-wesen genug seyn mag.

CAP. III.

Von dem Münz-wesen.

§. I.

Schlechte und geringhaltige Münzen und deren Devaluierung sezen ein Land in Schaden.

Ich hoffe keiner sonderlichen Ausführung nöthig zu haben / wie sehr ein Land durch die schlechten und geringhaltigen Münzen / auch deren Devaluierung in Schaden und zurücke gesezet werde : weil die / über die zu Ende des vorigen Seculi im gantzen heil. Römischen Reich eingerissenen bösen Münzsorten / und darauf beschehenen Abwürdigung / wodurch mancher ehrlicher Mann in seiner Nahrung und ganser zeitlichen Wohlfarth gewaltig zurücke gekommen / auch wohl gar in äusserste Armut verfallen / geführte schwehre Seuffzer und Klagen annoch bey denen meisten im frischen Andencken ruhen / u. an sich bekant ist / wie die geringen Sorten weiter nichts fruchten / als daß die armen Unterthanen mit solchen ihre von denen Ausländern benötigten Waren umb so viel theurer erkauffen / und hierdurch in ihrer Nahrung Schaden leiden müssen. Deswegen billig die

Die Unterthanen müssen mit geringen Sorten die Wahrē theurer bezahlen.

die hohe Landes Obrigkeit / weil dagegen gute und tüchtige Münze das Landes Gewerbe merklich befördert und unterstützet / auf deren Einführung vornehmlich bedacht seyn / und mit der Devaluation derer schlechten Sorten / damit denen Unterthanen nicht zu großer Schaden und Nachtheil zugefüget werde / behutsam verfahren / und zu solcher / ehe man sie zu vorher denen Unterthanen / damit sie ihre geringe anders wohin bringen können / bekant werden lassen / nicht leichtlich schreiten soll. Ich will nicht anführen / daß die auf denen / nach guten Schroot und Korn / ausgemünzten Sorten befindlichen Gepräge und aufgedruckte Bildnisse der Regenten Reputation bey der Nachwelt selbst verewigen / und von ihrer löblich geführten Regierung allezeit ein rühmliches Zeugniß abstatten ; Da im Gegentheil die geringen Gehalte derer Münzen gar ein widerrißiges Zeugniß / und daß man bey dem hohen Münz-Regal unter öffentlichen Nahmen / Bildniß und Wappen nichts als eine bloße Mercantz / und Land und Leuten schädlichen Gewinnst gesucht / ablegen müssen ; Worunter ich jedoch diejenigen Münzen / welche bey schwehren Kriegs-Zeiten / und eingerissenen grossen Geld-Mangel nicht umbgegangen werden könnten / oder bloß auß Land / und zum täglichen Behuff ausgemünzet werden / nicht verstanden haben will. Wie wohl es besser / wenn diese auch gut ausgemünzet wü-

Es sollen gute Münzen eingeführt werden.

Mit der Devaluation ist behutsam zu verfahren / um zuvor bekant zu machen.

Gute Münzen zeigen von derer Regenten löbl. Regierungen.

Schlechte Münzen zeigen das Widerspiel.

Jedoch sind die / so in casibus necessitatis und auß Land ausge-münzet werden / darunter nicht zu verstehen. Wäre besser / wenn sie auch gut.

§. II.

Was den Modum des Ausmünzens anlanget / so pflegt man es mehrentheils damit dergestalt zu halten / daß man denen hohen Metallen / als Gold und Silber einen gewissen Zusatz von Kupffer / wiewohl auch an-

Modus des Ausmünzens.

des.

Legiren.

Die Legirung
gibt zur
Münz-Mal-
verfation An-
laß.
Die Münz-
Malverfation
wird/ so lange
die Legirung
gebrauchet
wird nicht un-
terbleiben.

Schläge. Sch.
ob Münzkost.
sollen nicht in
den Münze son-
dern anders
gesuchet wer-
den.

Große Mün-
gen sollen fein
u. sauber aus-
gemünzet
werden.

Die kleine
Scheide-
Münze soll
man in Kupf-
fer einfüh-
ren und war-
umb?

Die Münz-
Malverfation
kan durch fei-
ne und zierl.
Münzen ein-
gehalten wer-
den.

dessen statt. bißwelen bey dem Golde das Silber ge-
braucht wird / nachdem die Sorten groß oder kleine
seyn / und wenig oder viel Münz-Kosten erfordern / zu-
schläget / so man legiren nennet / und dadurch die Münzen/
umb die Kosten zu ertragen / umb so viel in ihrem realen Wer-
the verringert. Weil aber eben dieses / und daß insonder-
heit bey denen kleinen Münzen / wegen derer darzu er-
fordernden größeren Münz-Kosten / eine stärkere Le-
gierung / und öftters darneben ein schlechter Stempel/
welcher leichtlich nachgemachet werden kan / gebrauchet
u. dadurch den innern Werth zu erkennen desto schwerer ge-
machet wird / zu der eingerissenen Münz-Malverfation
u. denen vielen Beyschlägen den größten Anlaß gegeben
hat / und dieses / so lange man sich der eingeführten
Legierung und eines unfleißigen Gepräges bedienet /
nimmermehr unterbleiben wird; Als halte dafür / daß
man sich disfalls vielmehr nach denen Engländern reguli-
ren / und so wohl den Schläge / Schas / oder die Münz-
Kosten nicht in der Münze selbst / sondern vielmehr
durch andere Mittel suchen / als auch die groben Sor-
ten allezeit in feinen Metall nach dem realen Werthe /
und unter einem saubern und zierlichen Stempel aus-
münzen / und damit der Reichthum des Landes ver-
mehrhet / und das Landes-Gewerbe durch gnugsame
Geld-Mittel immer mehr und mehr befestiget werden
könne / die kleine Scheide-Münze / als: Groschen / Sechs-
Pfenniger / Dreyer und dergleichen in feinem Kupf-
fer gleichfalls dergestalt einführen solle; maßen man
hierdurch die schädlichen Beyschläge umb so viel eher
entdecken / und denen Münz-Malverfationen
Einhalt thun können; sintemahl die Ripper und Wipper/
weil

Weil sie sodann auf die Kosten nicht kommen können / und
sich durch ihre unreine und unsaubere Beyschläge bey der er-
stern Ausgabe alsobald verrathen müsten / von ihrem betrüg-
lichen Beginnen von selbst abstecken und sich nicht in vorsehl-
che Leibs und Lebens Gefahr setzen würden. Wie man dann
auch bey denen feinen Sorten / und zu welchen saubere Stempel
gebrauchet werden / nimmermehr so viele Beyschläge hat / als
bey denen andern / bey welchen wegen der starcken Legierung
und unsauberen Geprägen der Betrug eher verdeckt werden
kan.

§. III.

Es möchte zwar hierwieder eingeworffen werden / daß man ^{Einwurf}
den Silber-Kauff nicht allemahl in gleichen Preiße haben kön- ^{wieder den}
ne / die / so die Silber-Lieferung hätten / desgleichen ihren Pro- ^{vorgeschlagene}
fit ziehen / und ihre Mühe nicht umbsonst haben wolten; Jude- ^{Modum.}
me / so würden die benachbahrten / die weil die Unterthanen
mit ihnen das Commercium nicht umgehen köntten / die gute
Münze an sich zu bringen / und dieselbe ein zu schmelzen trach-
ten würden; Wodurch denn ein Land nothwendig mehr
Schaden als Vortheil daraus haben müste; Alleine wie es ^{Deffen Wie-}
ben das schlechtere Geld die öfttere Steigerung des Sil- ^{berlegung}
bers verursacht / und durch die Einführung des Sil-
ber-Verkauffs der Profit denen / so die Silber-Liefe-
rung haben / ganz wohl beschnitten werden kan / die Un-
terthanen in gleichen / wenn die leichtern Sorten nach denen
schwehrrn reduciret / und auf den realen Werth gesetzt / und
die schwehrrn also zugleich umb so viel erhöht werden / selb-
sten nicht so einfältig seyn / daß sie mit ihrem Schaden die
schwehrrn Münze vor das leichtere in gleichem Werthe hingeb-
en / und es nicht lieber zuvor in das schlechtere umbsetzen sol-
ten / auch hierüber / wenn man insonderheit dadurch die Com-
mer-

mercien und Manufacturen auf einen bessern Fuß zu setzen sucht / allezeit so viel leichteres Geld im Lande wird haben können / als zur Bezahlung derer Fremden von nöthen seyn würde; Die Reducirung nicht weniger durch die Einführung zweyerley / als des schwehren und leichten Geldes ohne Schaden des Landes zum glücklichen Stande gebracht werden kan; Also sind alle diese Einwürffe wohl von einer schlechten Erheblichkeit: Denn / wenn aus dem schwehren Gelde mehr Schaden als Vorthail zu hoffen wäre; so würden schwehrlieh die Engländer und andere Nationen / die sich ihr Commercium und Manufacturwesen vor andern zu erheben angelegen seyn lassen / dieses schwehrlieh vor das leichtere zu maintainiren suchen. Es meynen zwar noch andere / daß es gleichviel gelte / ob mit schwehren oder leichtern Gelde negociiret würde. Nun ist dieses wohl wahr. Ich möchte aber gleichwohl gerne wissen / wenn doch die Unterthanen das leichtere Geld wirklich über den realen Werth annehmen / und daher / so oft sie was kauffen / die Lagio, deren Cours sich nach Gelegenheit aniezt auf 30. bis 31. pro 100. erstrecket / da er sonst und bey dem zinnischen Fuße kaum auf 8. pro 100. gestiegen / auff die Wahren allezeit schlagen lassen / und dieselben umb so viel theurer bezahlen müssen / ob sie sodann bey ihren Negotien eben denjenigen Vorthail haben können / als welcher mit schwehrem Gelde / so ihme nicht höher als das leichte zu stehen kömmt / handelt / un solchergestalt mit ihrem leichtern Gelde dem andern im Einkauff und Verkauff gleich gehen können? Sapienci sat.

CAP.

CAP. IV.

Von dem Militar-wesen.

S. I.



Eider ist es mehr denn zu bekannt / wie sehr ein Land durch die Soldatesca und deren üble Kriegs-Disciplin zu derer Regenten allergrößten Schaden und Nachtheil mitgenommen / auch vffters wohl so ausgefaugte werde / daß die Unterthanen dadurch gang inhabil gemachet werden / ihrem Landes Herrn die schuldigen Onera abzugeben. Daher ich auch der Nothwendigkeit erachtet / zumahl doch derer Regenten ganges Wohl und Stütze auf der Conservation ihrer Unterthanen einzig und alleine beruhet / vor Schlußung dieses Tractats unter denjenigen Mitteln / die pro conservando Statu hauptsächlich dienen / von dem Militar-wesen / in so weit durch selbiges die Landes Oeconomie gekräncket wird / gleichfalls in etwas zu handeln.

S. II.

Die Beschwehrliehkeiten aber / so einem Lande daraus zu wachsen / sind vornehmlich diese: 1.) die Werbungen / 2.) die Einquartierungen und Verpflegung / 3.) die Marche, und endlich 4.) die darzu kommende üble Kriegs-Disciplin, und daraus entstehende unzehlige Desordres. Es wird also einem Regenten gleich Anfangs übel gerathen / wenn er die Werbung denen Unterthanen selbst thun lassen / oder aus ihnen die Soldaten anlesen solle: Denn / wie bey dem erstern der / so in den Krieg gehen will / sich dieser Ges-

S 2

legen-

Durch die üble Kriegs-Disciplin und Soldatesca wird Herrt und Lande grosser Schaden zugefüget.

Die Conservation der Unterthanen ist derer Regenten Stütze.

Beschwehrliehkeiten aus dem Militar-wesen.

Die Werbungen soll man denen Unterthanen nicht thun lassen / und warum?

Die Werbun-
gen entziehen
dem Lande die
Mittel der
Nahrung.

Das Anste-
hen der Sol-
daten aus den
Unterthanen
ist dem Lande
schädlich.

Wie die Wer-
bungen ge-
sehen sollen.

legenheit trefflich zu bedienen/und die Städte/Dörffer/Künff-
te und dergleichen /die eine gewisse Mannschafft ohnfehlbar
zu lieffern gehalten seyn / mit dem Hand-Gelde nicht hoch ge-
nug zu spannen wissen / hierdurch aber dem Lande diejenigen
Mittel / wordurch daselbe seine Nahrung forstellen sollen / ent-
ziehen / auch mithin dem Landes-Herrn die werbungen selbst
theuer machen/ so/das er dieselben ohne schwehres Hand-Geld
oder seines Landes Schaden bey einer andern Gelegenheit
nicht füglich unternehmen kan; Also entsethet aus dem andern
dieses inconueniens, das dadurch offtetmahls dem Lande die
besten Leute / auch wohl gar die / so durch ihre gute Wirth-
schafft und Fleiß in ihren Handwerken und Künsten die Lan-
des Oeconomie unterstützen helfen müssen / entzogen werden/
oder die Unterthanen darüber aus dem Lande gehen/ und das
gemeine Wesen darneben zum Verfall gebracht wird. Da
man doch / wo ja die Mannschafft mit denen gewöhnlichen
Hand-Geldern nicht auffzubringen wäre / die Werbungen
vielmehr unter Versprechung unterschiedener Freyheiten und
genau zu beobachtenden Capitulationen vornehmen/auch als
lenfalls nur das Herren-lose / und anderes liederliches Gesin-
de / samt denen unnützen Unterthanen / die / an statt ihrer
Nahrung obzuliegen / nichts als dem Freßen und Sauffen /
Spielen/ Schlägereyen und andern dergleichen unnützen
Händeln ergeben sind / aussuchen solte.

§. III.

Durch die
Einquartir-
ung / Ver-
pfflegung der
Soldaten in
Marche wird

Was die Einquartierung / Verpfflegung der Miliz
und ihre Marche betrifft / so ist nicht weniger bekannt/
wie sehr dadurch der Hauswirth mitgenommen wird/
u. dz der Soldat sich mit der Hauswirths-Kost am we-
nigsten begnügen läffet/ sondern meistens thut/was
er

er nur will/und muß ihm der Hauswirth schaffen/was er ver-
langet/ und solte er auch das Hembde von dem Leibe herge-
ben müssen. Und kan man wohl mit Wahrheit sagen/ das
nicht mehrere Concussiones verübet werden / als bey
dergleichen Gelegenheit: Wordurch denn der Unter-
than im Grunde aus ausgezehret / und in einen solchen
Stand gesetzet wird/ das er weder seinem Haus-We-
sen mehr vorstehen / noch die seinem Landes-Herrn
schuldige praestanda, so er anderer gestalt garwohl er-
geben mögen / wie sonst auffbringen kan; der Re-
gent hingegen davon diese Früchte einsamlet / das ih-
me seine eigene Revenues vor seßlich geschwächet werden/
und ihm selbst der Soldat das seine vor dem Mun-
de wegnimmt. Welchem doch ganz leichte vorgebau-
et werden könnte / wenn die Einquartirungen und
Marches so eingerichtet würden/ das sie/so viel möglich/
keinen Strich Landes mehr als den andern/ und/nach-
dem selbiger es ertragen könnte / berührten/denen Sol-
daten aber über die richtige Lehning ein mehrers als
das bloße Tach und Fach bey denen Einquartirungen
und Marchen nicht zugestanden/oder ihnen höchstens ü-
ber die Hausmanns-Kost nichts angewiesen/ die Offi-
cer hingegen / die hierinnen nicht gnugsame Ordre hielten /
zur Ersetzung alles Schadens alsofort angehalten und
hierüber mit der Wegjagung annoch absonderlich be-
straffet würden; dergleichen auch bey denen Excessen/wenn
sie nicht eingehalten würden/ billig zu observiren wäre.

der Haus-
wirth mitge-
nommen.

Sehen viel
Concussiones
hierunter vor.

Wie diesem zu
begegnen.

Uble Kriegs-
Disciplin wie
ihy zu helfen.

§. IV.

Zu denen aus dem Militar-Wesen entstehenden Beschwer-
lich

Bürgerwacht
gen.

lichkeiten könnten nicht unbillig annoch gezehlet werden die so genannten Bürgerwachten/ welche die Unterthanen entweder nur in Abwesenheit derer Soldaten oder gar beständig in denen Residenzen oder andern vornehmen Städten des Landes thun müssen. Denn wenn man consideriret/ wie oft diese Wachten herum gehen/ und jedesmahl mit 3. 4. auch/ wenn Mangel an denen Leuten oder Lohn-Wächtern ist/ noch mehr Groschen bezahlet werden müssen/ welches nach der Gelegenheit und Größe des Orts in der Summa auf 6. 10. 20. bis noch mehr tausend Ehl. jährlichen steigt/ wovon ein und mehr Bataillons regulirte Völcker gehalten werden können; diejenigen hingegen/ so die Wachten freywillig thun/ oder sonst unumgänglich zu thun gehalten seyn/ bey solchen vielmahls noch ein weit mehrers/ als das ordentliche Wacht-Geld beträgt/ versplehlen oder vertrincken/ darneben ins Luder gerathen/ und das ihrige zu Hause versäumen/ und hinhängen lassen; So wäre es tausendmahl besser/ und dem Publico zuträglicher/ wenn diese Wachten gar abgeschaffet/ und lediglich durch so viel neugeworbene Miliz verrichtet/ auch diese in gewisse Barracken/ damit sie denen Unterthanen desto weniger beschwerlich siehnen/ verlegt würden; weil dadurch so wohl der Regent umb so viel mehreres Volk auf den Beinen halten/ und nach Gelegenheit seine Armee daraus recreutiren/ der Unterthan aber seine Nahrung desto ungehinderter fortsetzen könnte.

Bringen viel
Schaden.

Solten abge-
schaffet wer-
den.

CAP.

CAP. V.

Wie ein Regent seine Landes-Oeconomie in eine gute Harmonie setzen und erhalten könne.

S. I.

Un dem Kaiser Octaviano Augusto liest man/ Augusti Staats-Memorial. daß er zu seiner und seiner Ministrorum Nachricht/ damit sie seiner Reiche und Länder Zustand und Beschaffenheit iederzeit wissen könnten/ ein eigenhändiges Memorial verfertigt/ und darinnen aufgezeichnet habe/ was vor Reiche und Provinzien er besaße/ wie hoch sich sein jährliches Einkommen erstreckete/ was vor Steuern/ Schatzungen und Zölle er zu erheben/ was vor Ausgaben er aufzuwenden/ wie starck seine und seiner Allirten Armeen wären/ und wie viel er Flotten hätte. Und schreibt Tacitus von dem Tiberio, daß er sich dieses Memorials ebenfalls be- Tiberius bedient sich dessen. dienet habe/ mit folgenden Worten: *Eum proferrî libellum recitarique jussisse, in quo publica opes continerentur; quantum civium sociorumque in armis, quot Classes, Regna, Provincia, Tributa aut Vectigalia, & necessitates ac largitiones; quae cuncta sua manu prescripserat Augustus.* Die Könige in Franckreich halten der gleichen. So saget man auch/ daß diesen Modum ingleichen der König in Franckreich annoch hielte/ und denselben der Türckische Kaiser Amuratb vor sein Staats-Oraculum gehalten hätte. Und meynen die Publicisten/ daß dieser nicht der geringste Theil des Juris publici sey. Nun ist wohl nicht zu läugnen/ daß durch die

Dieses Staats-Oraculum ist vollkommener zu machen.

dieses Mittel ein Regent die Kräfte seines Staats ganz genau ermessen kan; **Alleine** ich halte davor/daß dieses Staats-Oraculum oder Memorial noch von weit grösserer Vollkommenheit und Consideration zu achten seyn werde/wenn allezeit zugleich der Staat nach seiner innersten Constitution untersucht/und diejenigen Mittel/welche dessen Kräfte hauptsächlich unterstützen/genau ergründet würden; **si**ntemahl hierdurch deren Verfall und Abnehmen desto eher erkennet/diesem glücklicher begegnet/und das Vermögen eines Staats immer mehr und mehr erhoben werden mag.

§. II.

Wie dieses Staats-Oraculum oder Memorial vollkommener zu machen.

Solches kan aber nicht füglicher geschehen/als wenn ein Regent gewisse Relationes einführete/die ein jedes Landes-oder Reichs-Collegium nach seiner ihm aufgetragenen Administration und Function, so viel därein lieffe/so wohl über den gegenwärtigen Zustand des Landes oder Reichs/als dessen Gebrechen und Verbesserung zu ganzen/halben und Viertheil-Jahren/oder Monaten/nachdeme es dem Regenten beliebte/abstatten müste. **Als z. E.** es ist dem Hoff-und Justitien-Rathe neben dem Justitien-Wercke mehrentheils zugleich das Policiey-Wesen aufgetragen/ denen Consistoriis hingegen der Kirchen-Staat/ dem Kriegs-Rathe der Militar-Staat/ und also denen andern wieder was anders. Wenn nun der Hoff-und Justitien-Rath von der Justiz/ denen Commercien/ Manufacturen und andern die Policiey angehenden Sachen/ der Consistorial Rath von denen Kirchen-Sachen/ Universitäten/ Gymnasiis und dergleichen/die Kriegs-Cancellen von dem Militar-Wesen/ Verbunden/ Einquartirungen/ Marchen/ Verpflegung der Soldate-

dateca, Kriegs-Disciplin, und was sonst därein läuft/ und so fort/ beydes nach dem gegenwärtigen Zustande/ als denen sich hervorthuenden Gebrechen/ und wie sie diesen zu des Regemens hohen Interesse, auch hauptsächlich zu des Landes Besten bereits abgeholfen/ oder abhelfen könnten und wolten/ einen exacten Bericht erstatten müsten/ und darneben des Augusti Schema eingeführet würde; **So** könnte man dadurch ein solches Staats-Oraculum haben/deme keines leichtlich zu gleichen seyn würde; **Und** würde ein Landes-Herr unter seinen Landes-Collegiis zugleich hierdurch eine solche Aemulation erwecken/daß immer eines dem andern es zuvor thun wolte/ auch hierneben seine Landes-Oeconomie in die aller-netteste und schönste Harmonie mit weit mehrern und grössern Vortheil/auch einer leichtern Manier setzen und erhalten können/ als wenn er in hoher Person bey allen Collegiis Tag und Nacht mit Hindansetzung seiner eigenen Gesundheit präsidirete; **Zumahl** die ganze Landes-Administration sich ohne dieß auf ein mehrers nicht als derer Regenten Interesse, und ihrer Reiche und Länder Wohlsseyn resolviret/ und dieses ein ieder/ er mag viele/ wenige oder gar keine Studia haben/ aus dem blossen Trieb der Natur erkennen/ und hiernach alle Relationes selbst examiniren/ auch hierbey durch Beystand des Allerhöchsten der schwehren Regierungslast mit vielwenigerer Incommodität weit glücklicher vorstehen kan/ als wenn er bey der bisherigen Arth alles noch so genau observiren wolte/ und darneben die allergrössesten und bey dem ieszigen Zustande dennoch allezeit mangelhaft

Was vor Vortheile daraus zu hoffen.

Die ganze Landes-Administration beruhet auf zweyen Stücken. Es kan diese ein ieder Regent/ auch der nicht studiret hat/ selbst examiniren.

Die Menschen sind

nicht als ge- bleibende Studia hätte. Denn wir ohne diß nicht als gestu-
 studierte/ son- dierte/ wohl aber als vernünftige Menschen in diese Welt ge-
 dern als ver- schaffen seyn / und alle Künste und Wissenschaften allbereit
 nünftige Menschen in in uns liegen/ wenn wir dieselben nur erwecken / und uns nicht
 die Welt ge- vielmehr durch die eitele Autorität und Opinion derer Scri-
 schaffen/ und benten von dem leichten und rechten Wege selbst abführen
 liegen alle Künste allbe- lassen wollen. Es hätte zwar dieser Modus wegen eines und
 zeit in ihnen. des andern / nach seiner Wichtigkeit / eine viel weitläufftigere
 Ausführung erfordert: Dieweil aber das Ziehl meines Tra-
 ctats mir hierinnen wieder das Ziehl gesetzt hat; so lasse es
 billig hierbey bewenden. Inzwischen will dem geneigten Le-
 ser ein kleines Specimen meiner Praxis ratione Commercio-
 rum, wie selbiges zur Zeit an Ihro Röm. Käyserl. Maj.
 Hofe bekant worden/ damit er nicht meynen dürffte/ als ob ich
 nur in diesem Tractate auf chimerique Dinge gefallen wäre/
 und sich solcher nicht in Praxin deduciren liesse/ vor Schluß
 hing desselben hiermit anfügen.



Kur

Kurzes Project,

Auf was Masse Ihro Röm. Käyserl.
 auch zu Hungarn und Boheim Königl.
 Maj. das See-Commercium vor andern er-
 heben/ und mit dem reichen Asien und
 Handels-bequemen Africa ver-
 knüpfen könne.



Als ein insonderheit zu Wasser wohl- ein-
 gerichtetes Commercium denen Puissan-
 ces vor-Avantage geben könne/ davon le-
 get das kleine sandigte Holland mit der
 dadurch erlangten/ und seine Grösse
 weit übersteigenden Macht ein merckwürdiges Exem-
 pel dar. Und ist nicht zu leugnen/ daß selbiges den
 Wachsthum seiner Force noch umb ein gewaltigers
 erhoben haben würde/ wenn nicht derer Bewindhebe-
 rer unvorsichtige Administration in Bertheilung derer
 Gewinste/ und die allzufrühe Absichten auff weitläuff-
 tige Conquæten/ die bey denen West-Indischen Negoti-
 en anfänglich geführte gute Intention so empfindlich
 unterbrochen und selbigen einen fatalen Stoß gegeben
 hätten. Ich finde also bey sattfamen und vor aller
 Welt Augen liegenden Umständen/ die Nutzbarkeit
 des See-Commercii weitläufftig zu recommendiren
 keine Ursache/ sondern schreite vielmehr zu meinem Ber-
 haben/

Das See-
 Commercium
 gibt grosse
 Avantage.

Warumb
 Holland sei-
 ner Wachst-
 thum nach sei-
 ner ersten In-
 tention nicht
 hat vollfüh-
 ren können.

Die Nutz-
 barkeiten
 des See-
 Commercii
 sind nicht

weitläufftig
zu recommen-
diren nöthig.
Diese Nego-
sien können
S. Käys. Maj.
in dem Für-
stenthum Ter-
geste erheben.
Situation
Tergeste, und
wer Jhro
Maj. hinderl.
seyn kan.

Die Venetia-
ner haben das
Commercium
in Istrien/
nach Venedig
gezogen.

Dem Käyserl.
See-Com-
mercio kan
sich Venedig
nicht wohl
widersetzen.

haben/ und sage nur dieses/ daß Jhro Käyserl. Maj. dasselbige nicht weniger durch ein gutes Reglement und fundamentale Einrichtung in dem Fürstenthum Tergeste erheben/ mit dem reichen Asien und Africa verknüpfen und dadurch des Hauses Oesterreichs Glorie/ Macht und Ansehen umb ein gewältiges vergrößern können. Denn was die Situation dieses Fürstenthums betrifft/ so haben Jhro Käyserl. Maj. in dieser Gegend niemand mehr/ so Ihnen in Ihrem Propos hinderlich fallen könnte/ als Venedig: Allermassen dieser Staat den Oberreit Istriens besitzet/ und die Käyserl. Bande an der Meer-Seite eingeschlossen hält. Nun ist aber bekant/ daß die Venetianer den Kauff-Handel selbiger Gegend meistens nach Venedig gezogen/ und die Einwohner Istriens mehrentheils als geringe und unvermögende Leute lassen; Bey welchem also an einem glücklichen Erfolg dergleichen Unternehmens umb so viel weniger zu zweiffeln ist; Zumahln/ da die Republique Venedig sich diesem ohne ihr Commercium ebenfalls nach Istrien zu ziehen/ und das zu Venedig notable zu schwächen/ nicht wohl widersetzen/ und wenn Sie auch dergleichen thun wolte/ solches dennoch nicht anders geschehen kan/ als daß Sie auf Seiten Käyserl. Maj. zum Grunde gesetzten Maximes erst zu ihrem Fundament legen/ hierbey aber auch des ungleichen Ausgangs/ und bey Vertheilung ihres Commercii wohl gar eines totalen Ruins erwarten müssen. Wienun/ wo dis See-Commercium anzulegen/ fürzlich angewiesen worden: Also erfordert es die Nothwendigkeit nunmehr von denen darzu be-
nö-

nöthigten Mediis zu tractiren. Es beruhen diese aber hauptsächlich auf folgenden beyden Haupt-Puncten/ und zwar

Wie dieses See-Commercium zu dirigiren.

I.
Daß das ganze Commerceien-Wesen dahin dirigiret werde/ daß Jhro Käyserl. Maj. Reiche und Länder an auswärtige allezeit mehr creditiren als debitiren mögen/ oder/ so lange dieses nicht seyn kan/ das Debit und Credit möglichst balanciret werde.

Soll auß-
wärts allezeit
mehr credi-
tirt/ als debi-
tirt/ oder die-
ses balanciret
werden.

II.

Daß denen Negotien mit Nachdruck unter die Arme gegriffen werde.

Den Negoti-
en soll unter
die Arme
mit Nach-
druck gegrif-
fen werden.
Warumb das
Credit zu er-
heben ober
mit dem Debit
zu balanciren

Von beyden soll in folgenden insonderheit gehandelt werden: Und zwar 1.) soll man daher auf die Erhebung des Landes Credit mehr als das Debit, oder bey der Balancirung iederzeit sehen; weil das Debit ein offenkündiges Kennzeichen ist einer sehr üblen Landes-oder Reichs-Disposition, und daß selbiges nicht so viel Wahren habe/ noch von andern haben könne/ daß es solche mit Advantage umbsetzen/ und sodann die eingehenden Wahren mit denen ausgehenden satifam balanciren könne: sondern sein baares Geld vielmehr darbey zu setzen/ und mithin den Reichthum des Landes zu Nachtheil des Souverainen und seiner Unterthanen unumbgänglich verringern müsse. Aus welchen verhoffentlich die Nothwendigkeit obige Maxime disfalls zu einem unumbstoßlichen Fundament zu setzen/ nicht

Wie solches
geschehen
kan.

Die Nutz-
bahrkeiten de-
rer Reiche un-
Länder blei-
ben wegen
Mangel ge-
schickter Leute
verdrückt.

Warumb?

Käyserl. Maj.
kan mit Lein-
wand ein groß-
ses balanci-
ren.

undeutlich erhellen wird. Das Credit kan aber in
Ihro Käyserl. Maj. vor andern von Gott gesegne-
ten und mit vielen Vorzügen begnadeten Reichen und
Ländern gar wohl erhoben werden / wenn nur deren
natürliche Fruchtbarkeit nebst derer Unterthanen
Geschicklichkeit / wie weit sie voriezt das Commercium
cum exteris balancire / gütlich untersüchet / und mit-
hin zu deren völliger Excolirung gehörige Sorgfalt
und Fleiß angewendet wird. Denn wie in allen Rei-
chen und Ländern / also auch in Ihro Käyserl. Maj.
Ihren / viele Nutzbarkeiten wegen Mangel geschick-
ter Leute / so selbige untersuchen solten / unerkannt / und
zu Nachtheil deren Souveraines und Unterthanen ver-
drückt bleiben / ist außser Zweifel / und dessen Ursach /
wenn man die heutigen Künstler / Handwerker und
Gelehrten / welche dergleichen vermöge ihrer Pro-
fessionen zu untersuchen oblieget / ansiehet / gar leichte
zu begreifen; Sintemahl die erstern ihre Künste und
Handwercke mehr aus der blossen Übung haben / als
daß sie dieselbigen physicè & mathematicè, oder nach der
Natur und Proportion und also regulmäßig zu re-
solviren wissen: Die Gelehrten ingleichen sich mehr in
alten verlegenen / oder in blosser Phantasie bestehenden
unnützen Grillen und Possen vertieffen / als daß die
Natur nach der Natur / und Kunst nach der Kunst zu
Nutz des Publici zu untersuchen / und denen Künstlern /
Handwerkern und dergleichen damit Spuhr zu ge-
ben sich angelegen seyn lassen solten. So haben
Ihro Käyserl. Maj. auch alleine an denen Schlesier
Leinwand-Fabriques bereits einen solchen Vorzug / mit
wel-

welchen / als einer überall courrenten Wahre / bey
dem neuen See-Negotio, (zumahl / da die Ausländer
selbst fast in allen Theilen der Welt ihr Verkehren
darmit treiben /) schon ein großes balancirét werden
mag; bevorab / wenn man vollends / umb den Zug de-
stomehr beyzubehalten / auf deren völlige Excolirung
etliche wenige 1000 fl. zu wenden / und geschickte Mei-
ster und Gesellen entweder damit nach Holland / umb
sich nach dieser Art zu perfectioniren / zu schicken / oder
von dar heraus kommen zu lassen / nicht ansehen wol-
te. Was nun den Haupt-Punct / und wie denn
See-Commercio mit Nachdruck unter die Arme zu
greiffen / anlanget / so ist bekant / daß / wenn man dis-
falls auf die einheimische Kauffleute ankommen lassen
wolte / das Negotium wohl etwas schwer und weitläuff-
tig aussehend dörfte / und da Fremde darzu gezogen
werden / und die Capitalia fourniren solten / diese so dann
denen Inländischen den Profit zu Nachtheil Ihro
Käyserl. Maj. und Deren Reichen und Länder weg-
nehmen / und ihnen das ledige Nachsehen lassen wür-
den. Derowegen hierinnen kein stüglicher Expedi-
ens zu treffen ist / als daß Ihro Käyserl. Maj. zu Trie-
ste eine Asiatische Handels Compagnie / und / wenn sich
zur Bestreitung derselben sattsame Participanten fin-
den solten / ferner eine Africanische sub publicâ Autorita-
te aufzurichten / und hier zu dero gesante Lobl. Stände
und Unterthanen / sie bestehen aus Teuschen / Böhmen
Ungarn oder andern Nationen / invitiren / mit Verme-
den und allergnädigster Versicherung / daß diejenigen /
so von dieser Compagnie Participanten werden wolten /
sich

noch mehr /
wenn diese
Manufaktur
vollends erho-
ben wird / und
wie?

Wie J. K. M.
dem See-
Commercio
unter die Ar-
me greiffen
kan.

Wie J. K. M.
die Asiatische
und Africani-
sche Handels-
Compagnien
einzurichten.

sich binnen einer gewissen Zeit melden/welche 3000. fl. u. darüber einlegen würden/als Haupt-Participanten consideriret/aus und von deren Mitteln die Directores und Curatores Societatis alleine erwehlet/od Jhnen die Compagnien zu derer gesamten Participanten Besten dirigiret/ die Gewinne nach erforderter Gelegenheit in Wahren oder Contanten pro rata jedes Einlage ausgeliefert/nicht weniger jährlichen richtige Rechnung abgelegt werden/ die Compagnien auf 10. Jahr von allen Zöllen Imposten; und andern oneribus, ausser was auf ihre Convoyen zu verwenden / befreyet seyn / und da es sich fügen sollte / daß eine oder die andere Compagnio mit der Zeit auswertige Conquesten machte / diese der selben gleichfalls eigenthümlich verbleiben / und darüber nur Jhro Käyserl. Maj. allergnädigste Protection agnosci- ren / auch zu diesem Ende der fünffte Artikel Societatis nicht alleine dieser / sondern auch zugleich allerhöchst- besagter Käyserl. Maj. den Eyd der Treue schwehren sollte. Wie nun nicht zu zweiffeln / daß viele hier auf Spe. Lucri & Divitiarum der Compagnie beytreten / und ein ansehnlich Capital freywillig herschließen werden; Also haben Jhro Maj. dargegen diese Avantage zu genieffen / daß Sie pro nunc die Convoy-Gelder ziehen / Jhre-See Armatur nach und nach in bessern Stand setzen / wenn die Zeit der zehnjährigen Freyheit verströ- fen / ihre Zölle und Imposten merklich vermehren / durch die Confirmation von dreßsig Jahren zu dreßsig Jahren ein ansehnliches zu profitiren / durch die Compagnien aber / nach Urth des Staats von Holland / mit der Zeit ein Seminarium, sich daraus bey einer un-

Was J. R. M.
vor Avantage
hieraus ha-
ben.

113

114

115

116

verhofften Ruptur mit Volk und Gelde nothdürfftig zu versehen / erhalten / die Unterthanen ihre Gefälle zu ertragen desto vermögender / ihre Reiche und Länder / (zumahl / wenn nach dem Exempel des dieser wegen florirenden Hollands in der Gewissens-Freyheit einige Moderation getroffen würde /) populös, sich aber hierdurch mächtig und formidable machen / vieles Geld zugleich in Jhren Reichen und Ländern erhalten / und von andern darcin ziehen können / und was dergleichen Vortheile mehr. Es mehren zwar viele Politici daß die Commerciën unter denen Souverainies nicht wohl bestehen könnten; angefallen / diese nicht so wohl auf die Conservation ihrer Unterthanen und Wohlstandes / worauf doch das Fundament des ganzen Commercii beruhete / als Regulirung neuer Gefälle geflossen lebeten. Welcher Einwurff auch vielmahls nicht ganz sonder Fundament zu seyn scheint. Je Wie diese auf doch ist kein Zweifel / wenn aus diesem See-Negotio, festen Fuß ge- wie billig / causa communis gemacht würde / die löbl. setzt werden Stände und Unterthanen dasselbe asscuriren / und als können. lezeit der Premier Ministre nebst der größten Zahl von denen würcklich sitzenden Staats und Geheimten Räthen Haupt-Participanten seyn müssen / hierüber diese Compagnien mit einem allergnädigsten Privilegio versehen würden / daß / wer 15000. fl. bey dergleichen einlegete / in dem Adelsstand / wer 30000. fl. in dem Freyherrn Stand / und so fort / ohne weiteres Geld zugleich erheben / und denen Privilegien und Beneficien mit denen Seinigen in allen theilhaftig seyn sollte / daß sodann dieses commercium gar wohl auf einen festen Fuß

Fuß gesetzt werden könne; sientemahl alsdenn hochermeldetes Ministere zur Abkehrung alles diesen Negotien besorglichen Nachtheils des darunter verführenden Mit-Interesse wegen alles möglichste vorkehren/deme die Herren Status Regnorum & Provinciarum treulich beytreten/ auch/ wo Sie ferner sich oder ihre Kinder an die Reichsten/ und ihres Standes gemäße Membra Societatis durch Vermählungen vollends verknüpfen/ und von deren Mitteln und Gewinst immer mehr und mehr participiren könnten/ das Band der Eintracht und Beständigkeit zum hauptsächlichsten Interesse des Publici unter einander sodann um so viel vollkommener machen würden.

Dem grossen Gott alleine sey die
Ehre.

E N D E.

Register.



Register.

Die erstere und grössere Ziffer bezeichnet allezeit die Probe/ die letzteren und kleineren aber bemerken die Paginas.

| | |
|--|--------------|
| 21. | |
| Academien geben grossen Nutzen | II. 13. |
| wie sie angeleget und eingerichtet werden sollen | II. 24. |
| Accise ist der zuträglichste Modus collectandi | IV. 21. |
| Nugbarkeiten | IV. 21. |
| ist in Teutschland zweyerley | IV. 23. |
| wird nur in Städten practicirt, oder gehet durchs ganze Land | IV. 23. |
| was der erste Modus vor Vortheil giebt | IV. 23. |
| was der andere | IV. 23. |
| beyderseits haben ihre Gebrechen und halten keine gute Eintheilung | IV. 24. |
| soll die Accisanten in 3. Classen theilen | IV. 25. |
| soll das Brod und kleine Victualien frey lassen | IV. 25. |
| Warumb? | IV. 25. seq. |
| der kleinen Victualien erfordert die meisten Bedienten | IV. 26. |

Register.

Accise bringet das wenigste und beschweret ein Land IV. 26.
 soll die Species so der Mittelmann und Fabricant brauchet/leidlichen/die aber/ so der Reiche braucht u. verschwenderisch consumiret werde/höher belegen IV. 27.
 soll diejenigen Species nicht ausschliessen/so ihre Impost selbstn ergeben können IV. 27.
 soll das Gewerbe/ ausgehende Manufacturen/ eingehende rohe Materialien und Victualien frey passieren lassen IV. 27.
 soll die eingehenden Manufacturen/ und ausgehende rohe Materialien und Victualien beléget IV. 27. seq.
 soll/was in Grosso bey denen Handels-Plätzen aus und eingehet/ frey passieren lassen IV. 28.
 soll das Korn und kleine Victualien/ so ausser denen Städten consumiret wird/ überhaupt beschlagen IV. 28. seq.
 soll die Nahrung denen Unterthanen vor denen Fremden zubringen/und die vielen Bedienten vermeiden IV. 30.
Ackerbau ist zu befördern und Warum? I. 28.
 Verschümmung bringet Schaden I. 33.
 dazu sind faul die Spanier in Spanien/ fleißig aber in America I. 29.
 ist nach der Art des Landes zu nützen. I. 30.
 was darunter zu verstehen? I. 30.
 erfordert Klugheit bey dem Anieß/ Coriander, Toback und süße Holz. I. 31.
 ist in diesen Stücken/ wo Mangel am Getreidig/ zu unterlassen I. 31. seq.
 ist hergegen/ wo ein guter Boden und überflüßig Getreidig darinnen zu befördern I. 32.
 Adepti

Register.

Adepti können Herren und Lande Nutzen schaffen II. 44.
 solle in ihrer Freyheit und Ruhe gelassen werden II. 39.
Adeptorum Fluch = = = II. 37. seq.
 Vermessenheit bleibt nicht ungestraft = = = II. 38.
 Schriften verstehen nur Adepti = = = II. 42.
Advocaten bringen kein Geld ins Land = = = I. 8.
 wollen einige ad officia publica nicht admittiren = = = IV. 41.
 sollen admittiret werden/ und welche = = = IV. 42.
 widmen sich sonst der Praxi ganz und gar = = = IV. 42.
 sollen fixa salaria haben. = = = IV. 44.
Agrippa verwirfft Virgilia Vaticinium de Christo. II. 28.
Alphonse kluge Rede = = = I. 4.
Anbau des Landes schafft Nutzen. = = = I. 16.
 derer Cameralisten Einwurff darwieder = = = I. 17.
 wird wiederleget = = = I. 18. seq.
 derer Gerichts-Herren und Unterthanen Einwurff darwieder. = = = I. 20.
 wird ebenfalls refutirt. = = = I. 20. seq.
 wie er geschehen und befördert werden soll = = = I. 16. 24. seqq.
 Chur-Sächs. Verordnung darinnen. I. 22.
 Chur-Brandenburgl. Verordnung deswegen = = = I. 24.
 Caroli I. Königs in Engeland = = = I. 25.
 des Herzogs von Ferrara = = = I. 25.
 derer Graffen von Nassau. = = = I. 25.
 derer Holländer = = = I. 26.
 des Odoacers = = = I. 27.
 der Egyptier = = = I. 27.
 3 3 An-

Register.

| | |
|--|---------------|
| Anbau des Landes darinnen soll man denen Egyptiern nach- | |
| ahmen | I. 27. |
| liegt dem Publico ein grosses daran | I. 27. |
| Anlagen sollen mit grosser Vorsichtigkeit und Klugheit regu- | |
| lirt werden / und warumb? | IV. 18. |
| differiren nach der Landes-Urth | IV. 19. |
| Französische | IV. 19. seq. |
| Holländische | IV. 20. |
| Teutsche | IV. 20. |
| vide plura sub voce Schatzungen. | |
| Arbitrium Judicis machet Weiterung bey der Justis | IV. 40. |
| Artem Spagyricam defendiren viele Politici und JCi | II. 42. |
| sollen grosse Herren lassen. | II. 37. seqq. |
| Auen sollen mit guten und fruchtbahren Bäumen besetzt wer- | |
| den | I. 33. |
| Auffbauung der wüsten Dorffstetten | I. 15. |
| Auffnehmung des Landes soll gesucht werden | I. 13. seq. |
| kan ohne dem Landes- Herrn nicht geschehen | I. 4. |
| kan durch ihn geschwinde befördert werden | I. 15. |
| dependiret heut zu Tage meistens von der | |
| Fatalität | I. 14. |
| Ausmüngen wie es geschehen solte | IV. 48. |
| Einwurff darwieder | IV. 49. |
| wird wiederlegt | IV. 49. |
| les Aydes | IV. 20. |

B.

| | |
|--|---------|
| Banco kommen von denen Montibus Pietatis | III. 7. |
| sind zweyerley | III. 8. |
| | Banco |

Register.

| | |
|---|--------------|
| Banco zu Hamburg Ordnung | III. 9. seq. |
| wer darinnen siget | III. 16. |
| wenn darinnen gefessen wird | III. 9. |
| Assignationes sollen schriftl. und in Person oder | |
| durch Procuratien geschehen | III. 10. |
| Banco Assignationes sollen mit Buchstaben / Ziffern und Folio | |
| des Schuld-Buchs bey 1. pro 100. Straffe geschrie- | |
| ben werden | III. 10. |
| wie Wittben und Erben schreiben können | III. 11. |
| kan der Compagnion alleine schreiben | III. 11. |
| sollen bey 1. pro 100. Straffe übers Creditum nicht | |
| geschrieben werden. | III. 12. |
| sind ohne Befehl nach 10. Uhren nicht anzunehmen | |
| | III. 12. |
| sollen Nachmittags gar nicht angenommen werden | |
| | III. 12. |
| können mit Gelde / so keine Nacht gestanden / nicht ge- | |
| schehen | III. 13. |
| Banco-Buchhalter sollen bey höchster Straffe / was in Banco | |
| passiret / nicht offenbahren | III. 11. |
| sollen die Errores bey 1. Thl. Straffe vor ieden alle | |
| Morgen anzeigen | III. 13. |
| sollen in Contra und Schuld-Buch einerley Folium | |
| halten | III. 13. |
| sollen alle 8. Tage Bilanzo lieffern / jährl. Rechnung | |
| schlüssen / Geld und Pfänder nachsehen und berich- | |
| ten | III. 17. |
| Banco-Contra Buchhalter wenn sie Bescheid geben und ac- | |
| cordiren sollen | III. 11. |
| soll nicht mehr schreiben lassen / als ieder in Credito hat | |
| | III. 12. |
| | Banco |

Register.

| | | |
|---|---|----------------|
| <i>Banco Creditores</i> wenn sie accordiren sollen | = | III. 17. |
| soll nicht mehr creditiret werden/als ieder in Avanzo | | |
| hat | = | III. 16. |
| <i>Banco-Cassen</i> können alle 4. Wochen geschlossen werden. | | III. 13. |
| <i>Banco-Cassier</i> sollen keine Gelder wechseln/noch nutzen | | III. 13. |
| sollen über 5000. Thl. in ihre kleine Cassen bey 10. M. | | |
| Straffe nicht setzen | = | III. 13. |
| können das Current Geld/so die Banco nicht haben | | |
| will/andern gleich zuzehlen | = | III. 14. |
| sollen die Gelder zugezehlet werden | = | III. 10. |
| <i>Banco-Gelder</i> / wie viel darunter kleine Münze passiret | | III. 14. |
| sollen in Current Gelde bezahlet / oder mit der Banco | | |
| wegen der Species verglichen werden | = | III. 14. |
| sollen den ersten Tag empfangen werden/ und bey was | | |
| Straffe | = | III. 15. |
| sollen ohne Rath's Consens à Deposito nicht genom- | | |
| men werden | = | III. 16. |
| sollen nicht arrestiret werden/und in Fallimenten alleit | | |
| Gläubigern zum Besten kommen | = | III. 15. |
| <i>Banco-Gelder</i> sollen nur auf Gold und silberne Pfande ausge- | | |
| than werden | = | III. 16. |
| sollen unter 200. Marek nicht gegeben oder geschrieben | | |
| werden | = | III. 17. |
| <i>Banco-Schlüssung</i> wenn sie geschicht | = | III. 17. |
| <i>Banco zu Nirenberg Ordnung</i> | = | III. 17. seqq. |
| wer darinnen sitzet | = | III. 17. |
| wenn darinnen gefessen wird | = | III. 18. |
| <i>Banco Assignationes</i> soll man in Persohn überschreiben lassen | | III. 19. |
| so tertius thut/ wie sie geschehen sollen | = | III. 20. |
| | | Ban- |

Register.

| | | |
|--|---|----------------|
| <i>Banco</i> sollen mündlich und bey Überschreibung des Rests in des | | |
| Creditoris und Debitoris Gegenwart geschehen | | III. 21. |
| wie sie bey Ehehafften geschehen sollen | = | III. 21. |
| <i>Banco-Gelder</i> in was Sorten sie bestohen sollen | = | III. 22. |
| können/so bald sie eingelegt/geschrieben werden | | III. 22. |
| wenn sie eingelegt oder bezahlet werden sollen | | III. 22. |
| als diese sollen gleichfalls starcke Summen / so in klei- | | |
| ne Posten zerschlagen werden/bey Bezahlung des | | |
| Rests überhaupt geschrieben werden | = | III. 20. |
| wiedrigens diese Ubersarthy mit 10. pro 100. bestraffet | | |
| werden. | = | III. 20. |
| <i>Banco-Gelder</i> sollen persönl. oder durch sattsame Bevollmäch- | | |
| tigte abgeholt werden | = | III. 23. |
| sollen den Tag darnach / wenn sie geschrieben/ bezahlet | | |
| werden | = | III. 23. |
| sollen nicht arrestiret werden/ und allen Creditoren zu | | |
| Gute gehen. | = | III. 23. |
| <i>Banco-Schlüssung</i> oder Sperre/ wenn sie geschicht | = | III. 23. |
| <i>Banco</i> wollen einige verwerffen | = | III. 25. seqq. |
| werden refutirt | = | III. 25. seqq. |
| können unter den Fürsten eben sowohl dauerhaft seyn | | |
| | = | III. 28. seqq. |
| <i>Banco-Geld</i> variirt und warumb? | = | III. 24. |
| <i>Bauer</i> und Landmann tragen zur Landes Wohlfahrt nichts | | |
| bey/als so ferne sie die Wohlfeilheit befördern | = | IV. 29. |
| müssen diese befördern/wenn sie zur Accise gezogen wer- | | |
| den | = | IV. 29. |
| sollen ihre Victualien geschäget werden | | IV. 29. seqq. |
| bedienen sich der kleinen Accise zu ihrem Vortheil | | IV. 25. |
| <i>Bergwercke</i> bringen dem Lande Reichthum | = | I. 43. |
| sind zu befördern | = | I. 43. |
| | | Berg- |

Register.

Bergwercke wenn sie nur die blossen Kosten ergeben = I. 52.
Bergwercke anzeigen = I. 46. seqq.
 geben Gelegenheit Städte und Flecken anzulegen I. 52.
 zu Schneeberg was sie binnen 66. Jahren ergeben
 I. 44.
 Einwurff darwieder = I. 48.
 wird beantwortet = I. 48. seqq.
Bergbedienten und Bergleute Unweue = I. 50.
 wie abzuhelffen = I. 51.
 sollen aus treuen fleißigen in Physicis, Chymi-
 cis & metallurgicis erfahrenen Leuten bestehen I. 51.
Biere können überall gut gebrauen werden = II. 32.
Brauen ist eine Destillatio in Grossen = II. 32.
 gibt grossen Vortheil = II. 30.
 soll denen Städten bleiben = II. 33.
 dessen Erhebung wird von vielen negirt / aber behau-
 ptet = II. 33.
Bürger-Wachten = IV. 54.
 bringen Schaden = IV. 54.
 solten abgeschaffet werden. = IV. 54.
Cabala viererley Species = II. 29.
Cesar = II. 25.
Chineser Maxime in Erhebung derer Künste = II. 45.
Columbi notables Exempel / was an geschickten Leuten gelegen
 = II. 34.
Columbus offerirt Portugal und Engeland die neue Welt zu
 entdecken / und wird höhnlich abgewiesen = II. 34.
 findet darmit Ingress in Castilien = II. 35.
 entdeckt Americam und bringet Castilien grossen
 Reichthum zu = II. 35.
 Co-

Register.

Columbus tränget denen Portugesen und Engländern ihren
 Hohn ein = II. 35.
Commerciën Nothwendigkeit = II. 5.
 sind vor 7. bis 800. Jahren in Europa nicht sonderlich
 bekant gewesen = II. 5.
 hat Bondevin befördert = II. 8.
 bringen Obrikeit und Unterthanen grossen Nutzen
 = II. 6.
 was der Herzog de Medices davon gehalten = II. 7.
 in deren Beförderung worauf zu sehen = II. 9.
 sind durch Compagnien sub publicâ autoritate zu be-
 fördern = II. 9.
 ingleichen durch leidliche Interessen / und Führung ge-
 wisser Canäle in schiffreiche Wasser = II. 9.
 warum? = II. 10. seq.
 sind dadurch in Holland erhoben worden = II. 10. seq.
 sollen mit Gelde unterstützet werden = III. 7.
Commerciën befördern die Spanier in America durch den A-
 ckerbau = I. 29.
 sollen auswerts mehr creditiren als debitiren = IV. 61.
 werden gewisser massen durch die Accise gehindert
 = IV. 24.
Commerciën zur See geben grosse Avantagen = IV. 59.
 können Ihro Käyserl. Maj. erheben durch Auffrich-
 tung einer Asiatischen und Africanischen Handels-
 Compagnie = IV. 63.
 kan Käyserl. Maj. Venedig nicht wohl hindern = IV. 60.
 wie sie auf Käyserl. Seiten zu dirigiren = IV. 61.
 kan ein grosses die Schlesier Leinwand balanciren
 = IV. 62.
 R 2
 Commer-

Register.

| | |
|--|--------------|
| <i>Commerciens</i> / noch mehr wenn diese Manufactur vollends erhoben wird | IV. 63. |
| was Ihre Kaiserl. Maj. vor Vortheile daraus ziehen können | IV. 64. seq. |
| wie sie zu befestigen | IV. 65. |
| <i>Concusiones</i> gehen öfters bey derer Soldaten Einquartierung / Verpflegung und Marchen vor | IV. 53. |
| <i>Consuetudines</i> und Observangen soll man publicè ediren | IV. 41. |
| <i>Contribution</i> Beschwerlichkeiten | IV. 22. |
| <i>Contribuendi modi</i> extraordinarii sollen in der Capitation und Vermögen-Steuer nicht gesucht werden | IV. 33. |
| sollen in Leib-Renten gesucht werden | IV. 34. |
| sollen in der Erhöhung derer unter dem Luxu begriffenen Accis-bahren specierum gesucht / und allenfalls onera mixta eingeführet werden | IV. 34. |
| <i>Corvinus</i> will die Pannonische Regierungs-Form nach der Röm. Jurisprudenz einrichten / und erregt dadurch lauter Streitigkeiten | IV. 36. |
| <i>Curtius</i> | II. 25. |

D.

| | |
|--|--------------|
| <i>Deciso</i> in casibus dubiis solte à superiore geholet werden | IV. 40. |
| <i>Democritus</i> wird refutirt | II. 39. seq. |
| <i>Devaluirung</i> der geringhaltigen Münzen bringet das Land in grossen Schaden | IV. 46. |
| soll behutsam geschehen / und erst bekant gemacht werden. | IV. 47. |

E.

| | |
|-----------------|-------|
| <i>Edeleute</i> | I. 7. |
| | Ein- |

Register.

| | |
|--|---------------------|
| <i>Einquartierung</i> nimmt das Land und Hauswirth mit | I. 18. IV. 52. seq. |
| <i>Equivalent</i> | IV. 20. |
| <i>Euripides</i> | II. 25. |
| <i>Exceptio Solutionis & Compensationis</i> wie weit sie in Cambio de J. S. statt hat | IV. 37. seq. |
| <i>Executio</i> dessen / was pro conservandi justitia geordnet / soll zu Observang gebracht werden | IV. 45. |
| <i>Exercitien-Meister</i> wie sie beschaffen seyn sollen | II. 24. |

S.

| | |
|--|----------|
| <i>Facultas Theologica</i> , was sie profitiren soll | II. 16. |
| <i>Juridica</i> , was sie dociren soll | II. 19. |
| <i>Medica</i> , was diese zu profitiren | II. 21. |
| <i>Philosophica</i> , woraus sie ihre Disciplinen zu nehmen | II. 22. |
| <i>Fatalien</i> Abfürkung häuffet die Proceß-Kosten / machet die Sache schwehr / und ist dem Lande schädlich | IV. 45. |
| <i>Feuer-Cassa</i> was? | III. 50. |
| ist aus der Haverey genommen | III. 48. |
| <i>Feuer-Cassa</i> ist dem Publico nöthlich | III. 48. |
| hat noch wichtige Arcana in sich | III. 49. |
| Nutzen haben die Hamburger erkant aber nicht begriffen | III. 49. |
| <i>Feuer-Cassa</i> zu Hamburg Ordnung | III. 51. |
| wer sie administriret | III. 54. |
| Rechnung und Reliqua sollen die Älten thun / und der Administration erlassen werden | III. 51. |
| bey solcher sollen die Eigenthümer 4 Risico ihrer Erben lauffen | III. 51. |
| | Feuer- |

Register.

Feuer-Cassa, darein sollen die Häuser nicht über 15000. Marek geschrieben/ und 1. pro 1000. erleget werden III. 51.
zu unterhalten sollen 4. Schillinge von 1000. Mr. jährlich erleget werden III. 51.
sollen 12. Thl. wenn ein Haus erkauft/ erbet und aufgebauet wird/ erleget/ und das Haus eingeschrieben werden III. 52.
soll in niedrigen 10. Thl. Straffe erleget und dennoch contribuiren werden III. 52.
soll wohl verwahret werden. III. 54.
Feuer-Cassa was und wie sie zahlt/ wenn ein Haus ganz abbrennet III. 52.
wenn mehr Häuser abbrennen/ und kein Geld in Cassa ist/ sollen die Interessenten 4. 8. 12. Schillinge von 1000. Mr. bezahlen III. 52. seq.
wie sie den Schaden bezahlet/ wenn das Haus nicht ganz abgebrannt/ sondern dasselbe abgebrochen worden III. 53.
wie sie es hält mit denen beschädigten Arbeits-Leuten/ oder wenn sie gar bleiben III. 54.
Frankreich hat sich durch geschickte Leute aufgebracht. II. 34.

G.

Gelehrte Leute befördern den Flohr der Universitäten II. 15.
sind der Abwechslung der Zeiten unterworfen II. 15.
Geschickte Leute können öfters durch einen einzigen Vorschlag derer Regenten und Landes- Wohlfarth aufs höchste erheben II. 34.
wenn sie nicht nach Verdienst angesehen werden/ ist insgemein fatal. II. 35.
Gymnasia geben grossen Nutzen II. 13.

Gymna-

Register.

Gymnasia wie sie einzurichten II. 24.
Handwerksmann ist mit Unterschied zu multipliciren I. 9.
so werbend/ soll ins Land gezogen werden I. 12.
Handwerks-Gesellen vagirende bringen kein Geld ins Land I. 8.
Historia creationis begreift einen grossen Schatz himmlischer und irdischer Weisheit II. 16.
derer Negligirung hat viel Secten verursacht II. 17.
ist in heil. Schrift fleißig beygehalten worden II. 17.
Hoffleute I. 7.
Höfliche Gebäude/ wo die anzustellen I. 45. seqq.
Holland warumb es seinen Wachsthum durch die West-Indische Negotien nicht hat vollführen können IV. 59.
hat durch die Ost- und West-Indische Compagnien ein Seminarium erhalten sich mit Volk und Gelde daraus zu versehen II. 10.

I.

Interpretationem juris ex Doctorum Autoritate hohlen ist eine wunderliche Sache IV. 41.
Jura müssen pro ratione status publici öfters ihren Abfall nehmen IV. 37.
Jurisprudenz hat viel Gebrechen IV. 37.
Jus collectandi ist in dem von Gott gesetzten Fürstentrecht gegründet IV. 18.
darinnen kan der Landes- Herr den convenablesten Modum einführen IV. 18.
Jus naturae II. 23.
Ju-

Register.

Justitz wie sie pro statu germanico zu administriren II. 20.
 verderbter Zustand IV. 35.
 Gebrechen sind der Römischen Jurisprudenz alleine
 nicht beyzumessen IV. 37.
 werden der Administration beygelegt IV. 39. seq.
 werden denen Advocaten Schuld gegeben IV. 41.
 sind in Juribus, administratione & applicatione zu
 gleich zu suchen IV. 44.
 kan bey der bisherigen Jurisprudenz noch ziemlich ad-
 ministrirer werden / wenn solcher exact nachgegan-
 gen wird IV. 37.
Justitz wie zu helfen IV. 44.
Justitien-Verck wird durch der Advocaten Emulation ver-
 derbet IV. 42.

K.

Kauffmann ist mit unterschied zu multipliciren I. 9.
 so werbend/soll ins Land gezogen werden I. 12.
Kriegs-Disciplin, wenn sie nicht wohl gehalten wird / bringt
 Herren und Lande Schaden IV. 53.
 wie zu erhalten IV. 53.
Kunstler/so dem Publico Nutzen schaffen / soll man werth hal-
 ten II. 36.
 daß sie dem Lande zuträglich / erkennen auch die Hey-
 den II. 45.
Künste wie sie in Teutschlande zu erheben II. 45.

L.

Landes-Administration beruhet auf zwey Stücken IV. 57.
 kan jeder Regent/auch der nicht studieret hat / leicht exa-
 miniren IV. 57.
 Län-

Register.

Länder können in besser Aufnehmen gebracht werden I. 13.
 haben allezeit so viel Materialien vor andern / woraus
 sie ihre Unterthanen versorgen können I. 70.
Landesfürstl. Wechsel des Bar. Schröders III. 30.
 dessen Absehen III. 30.
 ist nach des Autoris Project nicht zu practiciren III. 30.
 der Inventor ist nicht der Autor der Fürstl. Macht
 Kunst III. 31.
 worinnen er bestehe III. 32. seq.
 was vor Commoditäten er haben soll ratione pri-
 vatorum III. 33. seq.
 was vor ratione publici III. 34. seq.
 können nicht practiret werden III. 35. seq.
 wie er zur Consistence zu bringen III. 37. seq.
 Einwurff darwieder III. 38.
 wird beantwortet III. 38.
 differirt von den Französischen Münzgeduln III. 38. seq.
Legaten IV. 48.
Legierung gibt zur Münz-Malversation Anlaß IV. 48.
Lehn-Banco worinnen sie bestehe III. 9.
 II.
Magnet die Unterthanen ins Land zu ziehen IV. 28.
Malversation der Münze woher sie kommt IV. 48.
 wie sie eingehalten werden kan IV. 48.
Manufacturen nehren viel 1000. Menschen I. 54.
 solten von oneribus befreuet seyn I. 55.
 sind schwer zu introduciren I. 55.
 zu introduciren ist des Baron Schröders Vorschlag
 unzulänglich I. 56.
 braucht kein Inventarium I. 57. seq.
 was vor Ordnung in deren Anlegung zu halten I. 59.
Manufaktur-Academie kan die Manufacturen in Teutschland
 vor alle Ausländern erheben I. 60. seq.
 Ma-

Register.

| | |
|---|---------------|
| <i>Manufactur</i> wo und wie sie einzurichten | I. 61. |
| Nutzen wie er sich durchs ganze Land ziehen könne | I. 65. |
| <i>Manufactur-Directoris</i> Ampt | I. 64. |
| <i>Manufactur-Meister</i> Ampt | I. 62. |
| <i>Manufactur-Professorum</i> : als <i>Physices</i> & <i>Matheseos</i> Ampt | I. 63. |
| <i>Manufacturen</i> zu introduciren wollen einige nicht vor überall | |
| practicable halten | I. 68. |
| werden refutirt | I. 68. seq. |
| im Lande müssen zu Grunde gehen / wenn sie aufschlagen und anderwärts wohlfeiler zu haben | IV. 26. |
| der gewebeten Strümpffe hat man in Teutschlande vormahls nicht geglaubt | I. 70. |
| haben die <i>Monopolia</i> untergedrucket | I. 69. |
| <i>Marbe</i> | IV. 52. seqq. |
| <i>Medicorum Curationes</i> . | II. 22. |
| <i>Menochius</i> wird reprehendir | IV. 49. |
| Menschen sind nicht als gestudierte / sondern als vernünfftige Menschen in die Welt geschaffen / und liegen alle Künste und Wissenschaften in ihnen | IV. 58. |
| <i>Wessen</i> befördern die <i>Commercien</i> mit des Landes Vortheil nicht | H. 8. |
| <i>Montes Pietatis</i> was sie seyn | III. 43. |
| sind von grosser Nutzbar- und Nothwendigkeit | III. 43. |
| <i>Montes Pietatis</i> sind vornehmlich in Italien u. Spanien bekant | III. 41. |
| sind denen Atheniensen und Römern nicht unbekant gewesen | III. 41. |
| sind entweder von Päbsten gestiftet oder confirmiret | III. 41. |
| haben vielerley Nahmen | III. 42. |
| wie sie einzurichten | III. 44. seq. |
| wie man darzu gelangen könne | III. 46. |
| Einwurf darwieder | III. 46. |
| wied wiederlegt | III. 46. |
| | Mon. |

Register.

| | |
|---|----------|
| <i>Montes Pietatis</i> eine andere Art davon | III. 47. |
| Münzen / so geringhaltig / segen ein Land in Schaden | IV. 46. |
| müssen die Wahren theurer bezahlen | IV. 46. |
| sollen gut und tüchtig eingeführt werden | IV. 47. |
| von gutem Schrot und Korn zeigen von derer Regenten 1661. Regierungen | IV. 47. |
| von geringem Gehalt zeigen von dem Widerspiel | IV. 47. |
| darunter sind aber nicht zu verstehen / welche in casibus necessitatis und zutäglichem Gebrauch ausgeमितet werden | IV. 47. |
| wäre besser / wenn sie auch gut. | IV. 47. |
| Münz-Kosten sollen nicht in der Münze gesucht werden | IV. 48. |
| Müßiggänger bringen kein Geld ins Land | I. 8. |
| Nahrungs-Abfall veranlasset die Negligentz derer <i>Manufacturen</i> | I. 55. |
| Nahrung des Landes kömmt alleine auf den Bauer Kauf- und Handwerker Mann an | I. 8. |
| und wie? | I. 9. |
| Narre wer der größte. | II. 19. |
| Niederlagen befördern die <i>Commercien</i> mit des Landes Vortheil nicht | II. 8. |
| Nutzbarkeiten derer Reiche und Länder bleiben wegen Mangel geschickter Leute verdruckt / und warum? | IV. 62. |
| Nutzen der geschwind und schädlich / wird mehr / als der langsam und beständig / gesucht | I. 1. |
| <i>Obsts</i> <i>Cultur</i> soll überall / wo Gelegenheit dazu / beflissen werden | I. 34. |
| Gothische Verordnung darinnen | I. 34. |
| Obriegkeiten sollen das Wohlfeyn ihrer Unterthanen besorgen und warum? | I. 2. |

Register.

la Paulette IV. 20.
Pferde so gut/ deren Erziehung bringet Nutzen I. 36.
 wie sie in Teutschland gut zu erziehen I. 36. seq.
 die beste Rasse in Spanien ist abgangen I. 37.
Philosophorum Blindheit und Einfalt II. 23.
Physica II. 22.
Pneumatica II. 23.
Politica II. 23.
Polypodium I. 10.
Presumirt soll nicht werden pro iudice, actore, l. reo, sondern
 man soll die Sache nach dem Grunde untersuchen IV. 40.
R.
Rationes decidendi sollten bey denen Urtheiln und Abschieden ab-
 lezeit annectiret werden IV. 39.
Rechtsgelehrte werden aus Pannonien geschaffet IV. 36.
Reichtum des Landes soll durch den werbenden Rauff- und
 Handwercksmann ins Land gezogen werden I. 12.
Relatio Actorum soll von keiner einzelnen Person geschehen
 und warum? IV. 39.
Regent soll Rannnuß seines Landes haben I. 13.
 dessen Macht und Ansehen woraus zu judiciren I. 13.
 dessen Conservation dependiret von der Conservi-
 rung seiner Unterthanen I. 18.
 befördert die Ehre Gottes mehr/ wenn er die Unter-
 thanen so wohl ad æterna als temporalia wohlstüh-
 ret/ und sie gelinde und weislich regieret/ als wenn er
 ein Monarch in regno minerali wird II. 40.
Regiment Wesen wird in die schönste Form gesetzt/ weis aus
 lauter redlichen und geschickten Leuten bestellet wird IV. 43.
Revenues müssen sich von selbst vermehren/ wenn der Regent
 vor den Wohlstand des Landes spraget IV. 17.
 Re-

Register.

Revenues wie deren Grund zu legen I. 13.
Richter bringen kein Geld ins Land I. 7.
 solten fixa salaria haben IV. 44.
Rochlitzer Wald stehet auf lauterem Golde I. 45.
Rudolphi II. Censur II. 41.
Salzwerck gibt grossen Nutzen I. 52.
Schaafe Begattung I. 39.
Schnszucht bringet dem Lande Vortheil I. 37.
 ist different I. 37.
 wie sie zu verbessern I. 38.
Schätzungen deren Regulirung ist nirgends so beschaffen/ daß
 sich nicht Gebrechen eusern solten IV. 8.
 bey deren Regulirung ist genug/ wenn sie nach dem grös-
 sten Hauffen und Beförderung des Landes Wohl-
 standes eingerichtet werden IV. 8.
 deren irreguliere Repartition bringet ein Land bey ein-
 nem kleinen Quanto mehr zum Verfall als ein
 wohl regulirtes grösseres Quantum IV. 17.
 so übermäßig/ verursachen zweyerley Ungemach IV. 6.
 dessen traurige Exempel bereichern den Regenten nicht
 IV. 7.
Schätzungen/ so übermäßig/ entziehen denen Unterthanen die
 Nahrung/ und machen noch andere Incon venientien IV. 7.
 auf denen Grund Stücken und dem Gewerbe lassen
 die gedruckten nicht aufkommen IV. 18.
 was darinnen Jacobus VI. König in Schottland sei-
 nem Sohne vrein Consilium gegeben IV. 7. seq.
 vid. Anlagern und Revenues in I. 13.
Schwäche und **Stärke** des Landes zu judiciren scheidet nicht
 schwer I. 5.
 ist aber schwer I. 6.
Scheide-Münzen solten in Kupffer eingeführet werden/ und
 warum? IV. 48.
 33 Sel-

Register.

| | |
|--|--------------|
| Seide ziehet viel Geld aus dem Lande | I. 41. |
| Seidenwürmer werden durch die Natur und Kunst erzehlet/ und wie die letztern erzehlet werden | I. 41. |
| durch Kunst gemacht/ gehen denen andern vor | I. 41. |
| sind durch den Levantischen Handel in Europa kommen | I. 39. |
| sind aus Italien in Frankreich propagiret | I. 39. |
| bringen großes Geld | I. 40. |
| können überall eingeführet werden | I. 40. |
| Staats-Memorial des Augusti | IV. 55. |
| dessen hat sich Tiberius auch bedienet | IV. 55. |
| hält Frankreich auch | IV. 55. |
| hat Amurath vor sein Oraculum gehalten | IV. 55. |
| wie es vollkommener zu machen | IV. 56. |
| was vor Vortheile daraus zu hoffen | IV. 57. |
| Stapel befördern die Commercia mit des Landes Vortheil nicht | II. 8. |
| Stempel so schlecht/ hat zur Münz-Malversation Anlaß gegeben | IV. 48. |
| Stuttereyen | I. 36. |
| Soldaten bringen kein Geld ins Land | I. 8. |
| sollen aus denen Unterthanen nicht ausgelesen werden | IV. 52. |
| Verpflegung | IV. 52. seq. |
| <i>la Subsistence</i> | IV. 19. |
| T. | |
| Terentius | II. 25. |
| Theologia ob sie denen Laicis angehe | II. 18. |
| Beruff der Laicorum dazu | II. 19. |
| Thomasius negiret Virgilio die Ardua | II. 25. |
| V. | |
| Universitäten geben dem Lande grossen Nutzen | II. 13. seq. |
| Uni- | |

Register.

| | |
|---|--------------|
| Universitäten auffzurichten und zu verbessern werden vielerley Consilia gegeben | II. 15. |
| Flohr befördern gelehrte Leute | II. 16. |
| Universitäten sollen fundamental reguliret werden und wie? | II. 16. |
| Fehler in Facultate juridica | II. 21. |
| Wielheit wie sie zu verwerffen und behaupten | II. 29. seq. |
| Virgilius | II. 25. |
| wird contra Thomasius defendiret | II. 26. |
| hat grosse Erkänntniß in Philosophia Mosaica, occulta und der wahren Weisheit gehabt | II. 26. |
| dessen Vaticinium de Christo | II. 27. |
| wird contra Agrippam defendiret | II. 28. |
| Unio religionum wie zu hoffen | II. 18. |
| Unterthanen Könen ohne dem Landes-Herrn dem Laube nicht auffhelffen | I. 4. |
| sind nicht alle dem Publico nützlich | I. 6. |
| welche dem Publico nützlich | I. 9. |
| Multiplication: wie sie geschehen soll | I. 10. seq. |
| Untersuchung der Natur darinnen sind die Teutschen nachlässig | I. 47. |
| W. | |
| Wechsel-Banco worinnen sie bestohet | III. 8. |
| Wechsel-Gelder so über 400. Marck sollen in Hamburg bey 25. pro 100. Straffe außer Banco nicht bezahlet/ und die Zahlung vor null gehalten werden | III. 16. |
| Werbungen sollen denen Unterthanen nicht aufgelegt werden | IV. 51. |
| derer Unterthanen machen denen Regenten die ihre Schwere entziehen denen Unterthanen die Mittel ihrer Nahrung | IV. 52. |
| Wohlfeilheit zu leben wie sie befördert wird | I. 28. |
| Wolle viererley Wattung | I. 37. |

Geneigter Leser/

Weiln der Tractat ausgewertig gedrucket worden/ und also zur Revision nicht zu erhalten gewesen/ hierüber auch/ weil es gegen die Messen gegangen/ darmit geeilet worden; so haben die Errata nicht/ wie der Autor wohl wünschenn mögen/ umbgegangen werden können; weswegen also der geneigte Leser die folgenden/ als was sich sonst noch etwan finden möchte/ nach seiner Discretion zu corrigiren gebethen wird.

Errata.

In der I. Probe.

In rubric. general. pag. 1. lin. 1. pro Johann ic. Johann. In Dedicat. pag. 7. l. 1. pr. Souvernitét. l. Superiorité. l. 9. pr. Hochfürstl. ic. Hochfürstl. l. 11. pr. Ein

I. *Clv. In Prefat.* p. 5. l. 8. pr. ändern ic. andern. p. 6. l. 11. pr. Argument &c. Agreement. *In Nigro.* p. 2. l. 9. pr. wünschen ic. wünschen. p. 12. l. 15. pr. Professionen ic. Professionsen. p. 18. l. 3. pr. gür ic. gar. l. 11. pr. mannigwahl ic. mannishwahl. l. 18. pr. Erleuchtung ic. Erleichterung. p. 50. l. 5. & 6. pr. verjehet/verschmieret/und vorjümmet/ ic. verjehet/verschmieret und vorjümmet. p. 56. l. 11. margin. 9. pr. anzulänglich ic. unzulänglich. p. 57. l. 10. pr. anzurechnen ic. auszurechnen.

In der II. Probe.

In Dedicatone. p. 25. l. 22. pr. entichtete ic. errichtete. p. 7. l. 12. pr. nachbedüchlicher ic. nachdrücklicher. *In Prefat.* p. 2. l. 1. pr. niemahln ic. nicht einmahln. l. 8. dadurch ic. adde: zu. p. 3. l. 1. pr. Maden ic. von l. 3. pr. gängliche ic. gängliche. *In Nigro.* p. 5. l. 5. pr. Agryppa &c. Agrippa. (Welches Wort sich noch, mehrmahls falsch findet.) l. 10. pr. Statt ic. Staat. p. 6. l. 24. pr. Länden ic. Londen. p. 7. l. 1. margin. 3. pr. Commerce &c. Commerciën. l. 26. *dele:* die. p. 16. l. 24. pr. wir. denenjenigen: mit diejenigen. p. 18. l. 20. pr. engen ic. ewigen. p. 19. l. 21. *vita &c. adde:* civili. p. 22. l. 1. f. pr. fundamentaliter &c. fundamentalerer. p. 26. l. 28. pr. infano &c. infano. p. 28. l. 20. & 21. pro Tam &c. jam. p. 35. l. 11. pr. Calitilianern ic. Callilianern. p. 36. l. 25. pr. Geld ic. Gold. p. 37. l. 26. pr. n. 290. &c. pag. 290. p. 39. l. 2. pr. weber ic. wieder. l. 5. pr. concilliren ic. conciliiren. l. 21. pr. andere ic. anderer. p. 40. l. 26. pr. weil ic. wie. p. 43. l. 6. pr. dinstugiren ic. distinguirern.

In der III. Probe.

In Dedicatone. p. 5. l. 4. pr. Meconatis &c. Meconatis. p. 6. l. 18. pr. Hyppoto &c. Hippolyto. p. 7. l. 13. pr. benöthigsten ic. benöthigten. *In Nigro.* p. 8. l. 23. pr. unrechte ic. unrechte. p. 14. l. 1. margin. 2. pr. Cassien 26. Cassen. l. 11. pr. keinem ic. keinem. l. 28. pr. der selbe ic. der selbe. p. 16. l. 1. margin. 18. *dele:* Meisset. p. 20. l. 12. pr. tactiren ic. tractiren. p. 19. l. 1. margin. antepen. pr. dennoch ic. dennoch. p. 21. l. 3. pr. Wall ic. Fall. p. 24. l. 9. pr. an ic. in. p. 25. l. 1. pr. jens ic. jenes. p. 26. l. 16. von ic. adde: ihr. p. 27. l. 2. Unterpfañd. Gelder ic. Unterpfañd. Gelder. p. 28. l. 2. pr. mehre ic. mehrere. l. 12. bey ic. adde: der. p. 37. l. 8. pr. wenn ic. wem. p. 38. l. 26. Arth ic. adde: würde denen Unterthanen. p. 41. l. 23. pr. Pietatis &c. Pietatis. l. 1. margin. antep. pr. die ic. denen. p. 42. l. 12. pr. Augelds ic. Umbgelds. l. 19. pr. Hugonotten ic. Hugonotten. p. 44. l. 22. pr. denen ic. die. p. 46. l. 19. pr. Junngen ic. Junngen. p. 49. l. 24. wiederiege ic. widrige. p. 56. l. 1. f. pr. vierde ic. vierde.

In der IV. Probe.

In Prefat. p. 2. l. 7. pr. Gröste ic. Gröste. l. 17. pr. denn ic. dem. p. 3. l. 6. pr. Monarchie &c. Monarchie. l. 7. pr. wülden ic. wülden. *In Nigro.* p. 7. l. 23. pr. werten ic. werten. p. 8. l. 1. margin. 1. pr. chwehren ic. schwehren. p. 19. l. 18. pr. vierde ic. vierde. p. 20. l. 24. pr. Schlege. Schag. Kopff ic. Schlege. Schag. Kopff. p. 24. l. 19. *dele:* schünet. p. 30. l. 21. *dele:* noch. p. 36. l. 22. pr. unpalite ic. unpolite. p. 42. l. 10. pr. macher ic. mancher. p. 43. l. 1. margin. 33. pr. revengiren ic. revanchiren. p. 47. l. 27. pr. Ausmügens ic. Ausmügens. p. 48. l. 1. margin. 14. pr. Schlege. Sch. ic. Schlege. Sch. p. 49. l. 18. *dele:* wülden. p. 56. l. 11. pr. mich ic. nicht. p. 59. l. 22. pr. sattsamen ic. sothanen. p. 60. l. 18. pr. Unternemmens ic. Unternemmens. p. 62. l. 7. balancire &c. balancirer. p. 63. l. 27. pr. Teuschen ic. Teuschen. p. 64. l. 6. pr. gie ic. die.

LB XVII 29243A

90868

